Stand: 26.04.2024 18:33:58

Vorgangsmappe für die Drucksache 16/13784

"Gesetzentwurf eines Bayerischen Transparenz- und Informationsfreiheitsgesetzes und zur Änderung anderer Rechtsvorschriften"

Vorgangsverlauf:

1. Gesetzentwurf 16/13784 vom 27.09.2012
2. Plenarprotokoll Nr. 110 vom 25.10.2012
3. Beschlussempfehlung mit Bericht 16/16478 des VF vom 18.04.2013
4. Beschluss des Plenums 16/16578 vom 24.04.2013
5. Plenarprotokoll Nr. 125 vom 24.04.2013

Bayerischer Landtag
16. Wahlperiode

Drucksache 16/**13784**
27.09.2012

Gesetzentwurf

der Abgeordneten **Markus Rinderspacher, Franz Schindler, Helga Schmitt-Bussinger, Stefan Schuster, Dr. Thomas Beyer, Dr. Linus Förster, Martin Güll, Volkmar Halbleib, Maria Noichl, Hans-Ulrich Pfaffmann, Kathrin Sonnenholzner, Hans Joachim Werner, Ludwig Wörner, Isabell Zacharias, Horst Arnold, Inge Aures, Susann Biedefeld, Sabine Dittmar, Prof. Dr. Peter Paul Gantzer, Harald Güller, Annette Karl, Natascha Kohnen, Franz Maget, Christa Naaß, Reinhold Perlak, Karin Pranghofer, Dr. Christoph Rabenstein, Florian Ritter, Bernhard Roos, Adelheid Rupp, Harald Schneider, Diana Stachowitz, Christa Steiger, Reinhold Strobl, Dr. Simone Strohmayr, Angelika Weikert, Dr. Paul Wengert, Johanna Werner-Muggendorfer, Margit Wild** und **Fraktion (SPD)**

eines Bayerischen Transparenz- und Informationsfreiheitsgesetzes und zur Änderung anderer Rechtsvorschriften

A) Problem

Transparenz und Zugang zu Informationen sind in einer modernen, lebendigen Demokratie notwendige Voraussetzungen für die Meinungs- und Willensbildung der Bürgerinnen und Bürger. Geheimniskrämerei und Undurchschaubarkeit politischer Entscheidungsprozesse passen nicht zu einer offenen Gesellschaft.

In Bayern gibt es kein allgemeines, voraussetzungsloses Recht auf freien Zugang zu amtlichen Informationen der staatlichen und kommunalen Behörden. Das Bay. Verwaltungsverfahrensgesetz sieht in Art. 29 lediglich ein beschränktes Akteneinsichtsrecht für die an einem Verfahren Beteiligten vor und verpflichtet ansonsten in Planfeststellungsverfahren zur Auslegung von Plänen.

Daneben gibt es voraussetzungslose Ansprüche auf Informationen in einer Reihe von Spezialgesetzen, wie z.B. im BImSchG, der BImSchV, dem 9 UVPG, dem GenTG, dem BauGB, dem KrWG, dem UIG und BayUIG und dem BayPrG.

Es fehlt im Freistaat aber ein allgemeines Gesetz, das die Behörden zur Veröffentlichung amtlicher Informationen verpflichtet und den Bürgerinnen und Bürgern ohne Voraussetzungen Ansprüche auf Zugang zu Informationen bei den Behörden des Staates und der Kommunen im Freistaat gewährt. Entsprechende Gesetze existieren im Bund (Gesetz zur Regelung des Zugangs zu Informationen des Bundes (Informationsfreiheitsgesetz - IFG)) und in elf Bundesländern (Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein, Thüringen). Aufgrund dieser Gesetze haben die Bürgerinnen und Bürger im Bund und in den genannten Bundesländern unabhängig von persönlichen rechtlichen Belangen auf Antrag Zugang zu amtlichen Informationen. In vielen außereuropäischen Staaten und in den meisten EU-Mitgliedstaaten sind ebenfalls allgemeine gesetzliche Regelungen über die Informationsfreiheit vorhanden.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de - Dokumente abrufbar. Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de – Aktuelles/Sitzungen zur Verfügung.

Bayern gehört neben Baden-Württemberg, Hessen, Niedersachsen und Sachsen zu den fünf Bundesländern, in denen es bis jetzt noch kein allgemeines Informationsfreiheitsgesetz und damit weniger Möglichkeiten zur Information bei und zur Kontrolle von Behörden gibt.

B) Lösung

Der Landtag beschließt ein Bayerisches Transparenz- und Informationsfreiheitsgesetz (BayTIFG). Als Vorbild dient dabei das mit den Stimmen aller Fraktionen der Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg beschlossene und am 6. Oktober 2012 in Kraft tretende Hamburgische Transparenzgesetz (HamTG).

Mit dem BayTIFG wird für die staatlichen und kommunalen Behörden in Bayern ein generelles Transparenzgebot eingeführt. Das Transparenzgebot verpflichtet sie, amtliche Informationen grundsätzlich zu veröffentlichen. Zu diesem Zweck werden Informationsregister geschaffen, in denen die veröffentlichungspflichtigen Informationen der Behörden eingestellt werden.

Die dem Transparenzgebot unterfallenden Informationen sind im Gesetz nicht abschließend genannt. Dies wird durch die Formulierung „insbesondere“ in Art. 5 Abs. 1 und in Art. 5 Abs. 2 Nr. 3 verdeutlicht. Grundsätzlich sind alle Informationen veröffentlichungspflichtig, an denen ein öffentliches Interesse besteht. Das öffentliche Interesse kann sich z.B. durch vermehrte Anträge auf Zugang zu bestimmten Informationen manifestieren. Auch die öffentliche Diskussion in den Medien, Unterschriftensammlungen und Petitionen sind in der Regel Indikatoren dafür, dass ein öffentliches Interesse an bestimmten Informationen besteht.

Daneben schafft das Gesetz für jede natürliche und juristische Person des Privatrechts einen Rechtsanspruch auf voraussetzungslosen Zugang zu Informationen des Staates und der unter seiner Aufsicht stehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts, der Gemeinden, Landkreise, Bezirke und der von ihnen mit öffentlich-rechtlichen Aufgaben betrauten Organe und Einrichtungen.

Die Information wird auf Antrag von der Behörde, bei der sie erwachsen ist, erteilt.

Alle Informationen, zu denen Zugang auf Antrag gewährt werden, sind zugleich veröffentlichungspflichtige Informationen und auf alle veröffentlichungspflichtigen Informationen besteht auch ein Anspruch auf Informationszugang auf Antrag.

Ausnahmen vom Transparenzgebot und von der Information auf Antrag

Nach dem Grundsatz, dass öffentliches Handeln auch öffentlich zu sein hat, werden im Gesetz nur wenige, aber aus Rechtsgründen erforderliche Ausnahmen und Beschränkungen normiert. So bestehen keine Veröffentlichungspflicht in Informationsregistern und kein Anspruch auf Information auf Antrag, wenn personenbezogene Daten oder öffentliche Belange, die Rechtsdurchsetzung, ein behördlicher Entscheidungsbildungsprozess, geistiges Eigentum, Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse zu schützen sind. Die Ausschlussgründe und ihre Voraussetzungen sind im Gesetz geregelt. Sie ermöglichen den Ausgleich zwischen dem Interesse auf freie uneinge-

schränkte Gewinnung amtlicher Informationen und dem zu berücksichtigenden Bedürfnis nach Geheimhaltung zum Schutz von Grundrechten oder aus öffentlich-rechtlichen Gründen.

Soweit Informationen aus den vorstehenden Schutzgründen nicht zugänglich sind, besteht ein Informationsanspruch ohne Preisgabe der geheimhaltungsbedürftigen Informationen. Ist eine Aussonderung auch dieser übrigen Informationen nicht möglich, z.B. weil sie mit einem unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand verbunden wäre, so besteht ein Anspruch auf Auskunftserteilung.

Gebühren und Auslagen

Für Informationen auf Antrag können Gebühren erhoben werden, jedoch nicht für die Erteilung nur mündlicher oder einfacher schriftlicher Auskünfte und auch nicht für die Ablehnung des Antrags. Kosten für Auslagen sind vom Antragsteller zu erstatten. Sie dürfen die tatsächlichen Kosten, die der Behörde entstanden sind, nicht überschreiten.

C) Alternativen

Verzicht auf ein Bayerisches Transparenz- und Informationsfreiheitsgesetz und Beibehaltung des nach Auffassung der Antragsteller unzureichenden Rechtszustands.

D) Kosten

Staat und Kommunen

Transparenzgebot:

Für den Aufbau, die Einrichtung und die Pflege der Informationsregister zur Erfüllung des Transparenzgebots entstehen den staatlichen und kommunalen Behörden Kosten. Die Informationsregister reduzieren jedoch voraussichtlich die Personal- und Sachkosten für die Erfüllung der Information auf Antrag durch die ansonsten auskunftspflichtigen Stellen. Durch die Veröffentlichungspflicht werden die Zahl der Anträge und der damit einhergehende gesonderte organisatorische Aufwand für die Erfüllung der Informationsbegehren bei den auskunftspflichtigen Stellen abnehmen. Die Veröffentlichungspflicht wird die Informationsbeschaffung der Behörden auch untereinander vereinfachen. Dies führt ebenfalls wie der zu erwartende Rückgang von Informationsbegehren zu Einsparungen an Personal- und Sachaufwand. Die Einsparungen für die Behördenhaushalte lassen sich in der tatsächlichen Höhe derzeit allerdings nicht beziffern.

Information auf Antrag:

Staat und Kommen entstehen durch die Bearbeitung der Anträge Personal- und Sachkosten, die derzeit nicht bezifferbar sind. Die Höhe der tatsächlichen Kosten hängt von der Zahl der Antragsteller und dem organisatorischen Aufwand der Informationsaufbereitung und -auskunft für die staatlichen und kommunalen Behörden ab. Erfahrungen aus anderen Bundesländern zeigen allerdings eine nur geringe Zusatzbelastung. Inwieweit sich diese Erfahrun-

gen auf Bayern übertragen lassen, lässt sich nicht abschätzen. Ein Teil der zusätzlichen Personal- und Sachkosten wird durch die Erhebung von Gebühren abgedeckt werden können. Kostenbelastungen für den Staat und die Kommunen sind auch gegenzurechnen mit Einsparungen, die sich aus der akzeptanzstiftenden Wirkung eines Informationszugangsrechts ergeben.

Dem Landesbeauftragten für den Datenschutz entstehen ebenfalls Personal- und Sachkosten. Er wird durch das Gesetz insbesondere mit den Aufgaben eines Beauftragten für Transparenz und Informationsfreiheit belastet. Die Bürgerinnen und Bürger, die das Transparenzgebot als verletzt ansehen oder deren Informationsbegehren abgelehnt worden ist oder die von der öffentlichen Stelle eine ungenügende Antwort erhalten haben, können sich an ihn als Beauftragten wenden. Er gibt in dieser Eigenschaft dem Landtag und der Staatsregierung alle zwei Jahre einen Bericht, in welchem er auch Verbesserungen für Transparenz und die Informationsfreiheit vorschlägt.

Die hierdurch entstehenden Kosten sind nicht bezifferbar.

Wirtschaft und Bürger

Übertragen Staat oder Kommunen einer natürlichen oder juristischen Person des Privatrechts der Erfüllung öffentlich-rechtlicher Aufgaben, so hat der Beliehene das Transparenzgebot und die Auskunftspflicht zu erfüllen. Beliehene müssen daher mit Kostenauswirkungen durch dieses Gesetz rechnen. Die Kosten für Personal und Sachmittel sind allerdings ebenfalls nicht bezifferbar.

Auf die Privathaushalte der Bürger hat das Gesetz keine Kostenauswirkungen.

Bayerischer Landtag
16. Wahlperiode

Drucksache 16/**13784**
27.09.2012

Gesetzentwurf

eines Bayerischen Transparenz- und Informationsfreiheitsgesetzes und zur Änderung anderer Rechtsvorschriften

§ 1
Bayerisches Transparenz- und Informationsfreiheitsgesetz (BayTIFG)

Inhaltsübersicht

Teil 1 Grundlagen
Art. 1 Zweck des Gesetzes
Art. 2 Begriffsbestimmungen
Art. 3 Anwendungsbereich
Art. 4 Grundsatz
Teil 2 Transparenzgebot
Art. 5 Veröffentlichungspflichten
Art. 6 Informationsregister
Art. 7 Ausgestaltung der Veröffentlichungspflicht
Teil 3 Information auf Antrag
Art. 8 Antragstellung
Art. 9 Bescheidung des Antrags
Art. 10 Ausgestaltung des Informationszugangs
Art. 11 Besondere Arten personenbezogener Daten
Art. 12 Verfahren bei Beteiligung eines Dritten oder Rechtsträgers
Art. 13 Beschränkter Informationszugang
Art. 14 Kosten
Art. 15 Widerspruch und Klage
Teil 4 Ausnahmen von der Veröffentlichungs- und Auskunftspflicht
Art. 16 Schutz personenbezogener Daten
Art. 17 Schutz öffentlicher Belange und der Rechtsdurchsetzung
Art. 18 Schutz des behördlichen Entscheidungsbildungsprozesses
Art. 19 Schutz des geistigen Eigentums und von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen
Teil 5 Beauftragter für Transparenz und Informationsfreiheit
Art. 20 Aufgaben des Beauftragten für Transparenz und Informationsfreiheit
Art. 21 Anrufung
Art. 22 Beanstandungen, Unterstützung durch die öffentlichen Stellen
Teil 6 Schlussbestimmungen
Art. 23 Trennungsgebot und Verfahren bei Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen
Art. 24 Informationszugang nach anderen Rechten
Art. 25 Evaluierung
Art. 26 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsbestimmungen

Teil 1
Grundlagen

Art. 1
Zweck des Gesetzes

(1) Zweck dieses Gesetzes ist es, die bei mit Aufgaben der öffentlichen Verwaltung befassten Stellen vorhandenen Informationen unter Wahrung schutzwürdiger rechtlicher Belange unmittelbar der Allgemeinheit zugänglich zu machen und zu verbreiten und die Voraussetzungen, den Umfang und das Verfahren für die Erteilung von Informationen auf Antrag festzulegen, um über bestehende Informationsmöglichkeiten hinaus die Transparenz in Politik und Verwaltung zu verbessern, die demokratische Meinungs- und Willensbildung zu fördern und eine bessere Kontrolle behördlichen Handelns zu ermöglichen.

(2) Im Rahmen dieses Gesetzes entfällt die Pflicht zur Amtsverschwiegenheit.

Art. 2
Begriffsbestimmungen

(1) Im Sinn dieses Gesetzes ist

1. Information jede in Schrift-, Bild-, Ton- oder Datenverarbeitungsform oder auf sonstigen Informationsträgern bei auskunftspflichtigen Stellen vorhandene Aufzeichnung;
2. Informationsträger jedes Medium, das eine Information in Schrift-, Bild-, Ton- oder Datenverarbeitungsform oder in sonstiger Form speichern kann;
3. Informationspflicht die Veröffentlichungs- und die Auskunftspflicht;

4. Veröffentlichungspflicht die Pflicht, aktiv Informationen nach Maßgabe dieses Gesetzes zugänglich zu machen und zu verbreiten;
5. Auskunftspflicht die Pflicht, Informationen auf Antrag nach Maßgabe dieses Gesetzes zugänglich zu machen;
6. veröffentlichungspflichtige Stelle die nach Art. 6 Satz 2 zuständige Stelle;
7. auskunftspflichtige Stelle die Stelle nach Art. 8 Abs. 2;
8. Behörde jede Stelle im Sinn des Art. 1 Abs. 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes;
9. Dritter jeder, über den personenbezogene Daten oder sonstige Informationen vorliegen;
10. Informationsregister ein von der veröffentlichungspflichtigen Stelle zu führendes elektronisches und allgemein zugängliches Register, das alle nach diesem Gesetz zu veröffentlichten Informationen enthält.

(2) Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sind alle auf ein Unternehmen bezogenen Tatsachen, Umstände und Vorgänge, die nicht offenkundig, sondern nur einem begrenzten Personenkreis zugänglich sind und an deren Nichtverbreitung der Rechtsträger ein berechtigtes Interesse hat.

Art. 3
Anwendungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für die Behörden des Freistaates Bayern, der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der sonstigen der Aufsicht des Freistaates Bayern unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts, soweit sie in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form Verwaltungstätigkeit ausüben, auch soweit diese Bundesrecht oder Recht der Europäischen Gemeinschaft ausführen.

(2) Einer Behörde im Sinn dieser Vorschrift steht gleich

1. eine natürliche oder juristische Person des Privatrechts oder eine Personengesellschaft, soweit
   a) eine Behörde sich dieser Person zur Erfüllung ihrer öffentlich-rechtlichen Aufgaben bedient;
   b) dieser Person die Erfüllung öffentlich-rechtlicher Aufgaben übertragen wurde,
2. eine juristische Person des Privatrechts oder eine Personengesellschaft, an der eine oder mehrere der in Abs. 1 genannten juristischen Personen des öffentlichen Rechts mit einer Mehrheit der Anteile oder Stimmen beteiligt sind.

(3) Behörden im Sinn dieser Vorschrift sind nicht

1. der Landtag, soweit er im Rahmen der Gesetzgebung tätig wird,
2. die Gerichte, Strafverfolgungs- und Strafvollstreckungsbehörden, soweit sie als Organe der Rechtspflege oder aufgrund besonderer Rechtsvorschriften in richterlicher Unabhängigkeit tätig werden, sowie Disziplinarbehörden,
3. der Oberste Rechnungshof, soweit er in richterlicher Unabhängigkeit tätig wird,
4. der Bayerische Rundfunk in Bezug auf journalistisch-redaktionelle Informationen.

(4) Für Hochschulen, Universitätskliniken, Forschungseinrichtungen, Schulen und Prüfungseinrichtungen gilt dieses Gesetz nur, soweit sie nicht im Bereich von Forschung, Lehre, Unterricht und Prüfung tätig werden.

Art. 4
Grundsatz

[1]Jede natürliche und juristische Person des Privatrechts hat nach Maßgabe dieses Gesetzes Zugang zu Informationen, die bei den nach diesem Gesetz veröffentlichungs- oder auskunftspflichtigen Stellen vorhandenen sind. [2]Dies gilt für Personenvereinigungen entsprechend.

Teil 2
Transparenzgebot

Art. 5
Veröffentlichungspflichten

(1) Der Veröffentlichungspflicht unterliegen vorbehaltlich der Art. 16 bis 19 insbesondere

1. Beschlüsse der Staatsregierung,
2. Mitteilungen der Staatsregierung an den Landtag,
3. in öffentlicher Sitzung gefasste Beschlüsse des Landtags und der kommunalen Vertretungsgremien nebst den zugehörigen Protokollen und Anlagen,
4. privat- und öffentlich-rechtliche Verträge auf dem Gebiet der Daseinsvorsorge,
5. Haushalts-, Stellen-, Bewirtschaftungs-, Organisations-, Geschäftsverteilungs- und Aktenpläne der Behörden,
6. Globalrichtlinien, Fachanweisungen und Verwaltungsvorschriften,
7. amtliche Statistiken und Tätigkeitsberichte,
8. Gutachten und Studien, soweit sie von Behörden in Auftrag gegeben wurden, in die Entscheidung der Behörde einfließen oder ihrer Vorbereitung dienen,
9. Geodaten,
10. Ergebnisse von Messungen, Beobachtungen und sonstigen Erhebungen über schädliche Umwelteinwirkungen, Umweltgefährdungen sowie über den Zustand der Umwelt, die von einer Behörde außerhalb ihrer Überwachungstätigkeit im Einzelfall durchgeführt werden,
11. öffentliche Pläne, insbesondere Bauleit- und Landschaftspläne,
12. die wesentlichen Regelungen erteilter Baugenehmigungen und -vorbescheide,
13. Subventions- und Zuwendungsvergaben,
14. die wesentlichen Unternehmensdaten öffentlicher Beteiligungen einschließlich der Darstellung der jährlichen Vergütungen und Nebenleistungen für die Leitungsebene,

15. Entscheidungen bayerischer Gerichte, soweit sie zur Veröffentlichung vorgesehen sind.

(2) Der Veröffentlichungspflicht sollen vorbehaltlich der Art. 16 bis 19 darüber hinaus unterliegen

1. Verträge, an deren Veröffentlichung ein öffentliches Interesse besteht, soweit dadurch nicht wirtschaftliche Interessen der in Art. 3 Abs. 1 genannten juristischen Personen des öffentlichen Rechts erheblich beeinträchtigt werden,
2. Dienstanweisungen und
3. alle weiteren, den in Abs. 1 und diesem Absatz genannten Gegenständen vergleichbaren Informationen von öffentlichem Interesse.

(3) [1]Personenbezogene Daten sind bei der Veröffentlichung in Informationsregistern unkenntlich zu machen. [2]Dies gilt nicht für

1. die Namen der Vertragspartner bei der Veröffentlichung von Verträgen nach Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 Nr. 1,
2. die Namen der Verfasser bei der Veröffentlichung von Gutachten und Studien nach Abs. 1 Nr. 8,
3. die Veröffentlichung von Geodaten nach Abs. 1 Nr. 9, soweit sie nach Maßgabe der geltenden Datenschutzbestimmungen veröffentlicht werden dürfen,
4. die wesentlichen Regelungen erteilter Baugenehmigungen und -vorbescheide nach Abs. 1 Nr. 13 hinsichtlich der Bezeichnung der Flurstücknummern und
5. personenbezogene Daten im Zusammenhang mit Subventions- und Zuwendungsvergaben nach Abs. 1 Nr. 14, soweit es sich um die Empfänger von Einzelförderungen handelt; personenbezogene Daten in der Zweckbestimmung sind nicht zu veröffentlichen.

(4) Alle Informationen nach Abs. 1 und 2 unterliegen auch der Information auf Antrag nach dem Dritten Teil dieses Gesetzes.

Art. 6
Informationsregister

[1]Informationen, die der Veröffentlichungspflicht nach Art. 5 unterliegen, sind unverzüglich im Volltext in elektronischer Form in Informationsregistern zu veröffentlichen. [2]Zuständig ist die Stelle, die bei der Information auf Antrag nach dem Dritten Teil dieses Gesetzes auskunftspflichtige Stelle nach Art. 8 Abs. 2 ist.

Art. 7
Ausgestaltung der Veröffentlichungspflicht

(1) [1]Alle Dokumente in Informationsregistern nach Art. 6 Satz 1 müssen leicht auffindbar, maschinell durchsuchbar und druckbar sein. [2]Art. 13 Satz 1 des Bayerischen Behindertengleichstellungsgesetzes findet entsprechende Anwendung.

(2) [1]Die Nutzung, Weitergabe und Verbreitung der veröffentlichten Informationen ist frei, sofern nichts anderes bestimmt ist. [2]Dies gilt auch für Informationen nach Art. 18 Abs. 2. [3]Nutzungsrechte sind bei der Beschaffung von Informationen abzubedingen, soweit sie einer freien Nutzung, Weiterverwertung und Verbreitung entgegenstehen können.

(3) [1]Der Zugang zu den Informationsregistern ist anonym und kostenlos; er wird über öffentliche Kommunikationsnetze bereitgestellt. [2]Zugang zu den Informationsregistern wird in ausreichendem Maße auch in öffentlichen Räumen gewährt; Art. 10 des Bayerischen Behindertengleichstellungsgesetzes findet entsprechende Anwendung.

(4) [1]Alle veröffentlichten Informationen müssen in einem wiederverwendbaren Format vorliegen. Eine maschinelle Weiterverarbeitung muss gewährleistet sein. [2]Das Dateiformat muss auf verbreiteten und frei zugänglichen Standards basieren und durch herstellerunabhängige Organisationen unterstützt und gepflegt werden.

(5) Die Informationen in den Informationsregistern müssen mindestens zehn Jahre nach ihrer letzten Änderung vorgehalten werden.

(6) Bei Änderungen veröffentlichter Informationen muss neben der Änderung die jeweilige Fassung für jeden Zeitpunkt abrufbar sein.

(7) Die Staatsregierung wird ermächtigt, Einzelheiten der Veröffentlichung wie konkrete Datenformate oder Verfahrensabläufe zur Erfüllung der Veröffentlichungspflicht nach Art. 5 in einer Rechtsverordnung zu regeln.

Teil 3
Information auf Antrag

Art. 8
Antragstellung

(1) [1]Der Informationszugang nach diesem Teil des Gesetzes wird auf Antrag gewährt. [2]Der Antrag kann schriftlich, mündlich, zur Niederschrift oder in elektronischer Form gestellt werden. [3]Im Antrag sind die begehrten Informationen zu bezeichnen. [4]Ist der Antrag nicht hinreichend bestimmt und lässt er nicht erkennen, auf welche Informationen er gerichtet ist, hat die auskunftspflichtige Stelle den Antragsteller zu beraten.

(2) [1]Der Antrag ist bei der auskunftspflichtigen Stelle zu stellen. [2]Das ist die Stelle, bei der die begehrte Information erwachsen ist. [3]Im Fall des Art. 3 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. a ist auskunftspflichtige Stelle die Behörde, die sich der natürlichen oder juristischen Person des Privatrechts oder der Personengesellschaft zur Erfüllung ihrer öffentlich-rechtlichen Aufgaben bedient; im Fall der Beleihung nach Art. 3 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. b ist der Beliehene auskunftspflichtige Stelle. [4]Im Fall des Art. 3 Abs. 2 Nr. 2 ist der Antrag an die Behörde der juristischen Person des öffentlichen Rechts zu richten.

(3) Ist die angerufene Stelle nicht die auskunftspflichtige Stelle, so hat die angerufene Stelle die nach Abs. 2 auskunftspflichtige Stelle zu ermitteln und den Antrag unverzüglich an diese weiterzuleiten und den Antragsteller hierüber zu unterrichten.

(4) Begehrt der Antragsteller Informationen aus vorübergehend beigezogenen Akten anderer Behörden, die nicht Bestandteil der eigenen Aufzeichnungen werden sollen, so wird er auf diese Tatsache hingewiesen und der Antrag an die für die Entscheidung zuständige Stelle weitergeleitet.

Art. 9
Bescheidung des Antrags

(1) Die auskunftspflichtige Stelle macht die begehrte Information unverzüglich, spätestens innerhalb eines Monats nach Eingang des hinreichend bestimmten Antrags zugänglich.

(2) [1]Können die gewünschten Informationen nicht oder nicht vollständig innerhalb eines Monats zugänglich gemacht werden oder erfordern Umfang oder Komplexität eine intensive Prüfung, so kann die auskunftspflichtige Stelle die Frist auf zwei Monate verlängern. [2]Der Antragsteller ist über die Fristverlängerung unter Angabe der maßgeblichen Gründe schriftlich zu informieren; Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) [1]Die Ablehnung eines Antrags auf Informationszugang oder die Beschränkung des beantragten Informationszugangs hat innerhalb der Frist nach Abs. 1 schriftlich zu erfolgen; die Ablehnung ist zu begründen. [2]Wurde der Antrag auf Informationszugang mündlich gestellt, ist eine schriftliche Begründung nur erforderlich, wenn der Antragsteller dies ausdrücklich verlangt. [3]Ist der Informationszugang ganz oder teilweise zu einem späteren Zeitpunkt voraussichtlich möglich, so ist dem Antragsteller dies unter Angabe der Gründe in der Entscheidung mitzuteilen; Satz 2 gilt entsprechend.

(4) [1]Der Antragsteller ist über die Rechtsschutzmöglichkeiten gegen die Entscheidung nach Art. 15 und darüber zu informieren, bei welcher öffentlichen Stelle und innerhalb welcher Frist er um Rechtsschutz nachsuchen kann. [2]Der Antragsteller ist auch auf sein Recht, sich an den Beauftragten für Transparenz und Informationsfreiheit nach Art. 21 Satz 1 zu wenden, hinzuweisen. [3]Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

(5) Der Antrag auf Informationszugang kann abgelehnt werden, wenn die Information dem Antragsteller bereits zur Verfügung gestellt worden ist oder er sie sich in zumutbarer Weise aus allgemein zugänglichen Quellen beschaffen kann; hierzu kann die auskunftspflichtige Stelle auf eine Veröffentlichung insbesondere im Internet verweisen, wenn sie dem Antragsteller die Fundstelle angibt.

(6) [1]Im Fall des Art. 16 Abs. 1 Nr. 1 prüft die auskunftspflichtige Stelle, ob dem Antrag auf Informationszugang nach Abtrennung oder Unkenntlichmachung der personenbezogenen Daten stattgegeben werden kann. [2]Ist dies nicht oder nur mit unverhältnismäßigen Aufwand möglich, hat sie unverzüglich die Einwilligung des Dritten einzuholen. [3]Wird die Einwilligung verweigert, besteht kein Anspruch auf Informationszugang und der Antrag ist abzulehnen. [4]Die Einwilligung gilt auch als verweigert, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach Anfrage durch die auskunftspflichtige Stelle vorliegt.

(7) Bei Anträgen auf Informationszugang, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Anträge) gelten die Art. 17 bis 19 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes entsprechend.

Art. 10
Ausgestaltung des Informationszugangs

(1) [1]Die auskunftspflichtige Stelle hat nach Wahl des Antragstellers Auskunft zu erteilen, Akteneinsicht zu gewähren oder die Informationsträger zugänglich zu machen, die die begehrten Informationen enthalten. [2]Begehrt der Antragsteller eine bestimmte Art des Informationszugangs, so darf der Informationszugang nur aus wichtigem Grund auf andere Art gewährt werden. [3]Als wichtiger Grund gilt insbesondere ein deutlich höherer Verwaltungsaufwand. [4]Hat der Antragsteller keine Auswahl zum Übermittlungsweg getroffen, ist regelmäßig von der auskunftspflichtigen Stelle die kostengünstigste Form der Übermittlung zu wählen.

(2) [1]Die auskunftspflichtige Stelle stellt ausreichende zeitliche, sachliche und räumliche Möglichkeiten für den Informationszugang zur Verfügung; Art. 10 des Bayerischen Behindertengleichstellungsgesetzes findet entsprechende Anwendung. [2]Die Anfertigung von Notizen ist gestattet. [3]Kann die auskunftspflichtige Stelle die Anforderungen nach Satz 1 nicht erfüllen, stellt sie Kopien der Informationen zur Verfügung.

(3) Die auskunftspflichtige Stelle stellt auf Antrag Kopien der Informationen und der Informationsträger, die die begehrten Informationen enthalten, auch durch Versendung, zu Verfügung.

(4) Soweit Informationsträger nur mit Hilfe von Maschinen lesbar sind, stellt die auskunftspflichtige Stelle auf Verlangen des Antragstellers die erforderlichen Lesegeräte einschließlich der erforderlichen Leseanweisungen oder lesbare Ausdrucke zur Verfügung.

(6) [1]Die auskunftspflichtige Stelle ist nicht verpflichtet, die inhaltliche Richtigkeit der Information zu überprüfen. [2]Sind ihr Hinweise auf Zweifel an der Richtigkeit bekannt, so sind diese dem Antragsteller mitzuteilen.

Art. 11
Besondere Arten personenbezogener Daten

Personenbezogene Daten nach Art. 15 Abs. 7 des Bayerischen Datenschutzgesetzes dürfen von der auskunftspflichtigen Stelle nur übermittelt werden, wenn der Dritte ausdrücklich eingewilligt hat.

Art. 12
Verfahren bei Beteiligung eines Dritten oder Rechtsträgers

(1) Die auskunftspflichtige Stelle gibt im Fall des Art. 16 Abs. 2 Satz 2 dem Dritten und im Fall des Art. 19 Abs. 3 dem Rechtsträger schriftlich Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb eines Monats, ob er ein schutzwürdiges Interesse am Ausschluss des Informationszugangs hat.

(2) [1]Die Entscheidung über den Antrag auf Informationszugang ergeht schriftlich und ist auch dem Dritten oder dem

Rechtsträger bekannt zu geben. [2]Art. 15 gilt entsprechend. [3]Der Informationszugang darf erst erfolgen, wenn die Entscheidung dem Dritten oder dem Rechtsträger gegenüber bestandskräftig ist oder die sofortige Vollziehung angeordnet worden ist und seit der Bekanntgabe der Anordnung an den Dritten oder den Rechtsträger zwei Wochen verstrichen sind.

Art. 13
Beschränkter Informationszugang

[1]Soweit und solange Informationen aufgrund der Art. 16 bis 19 nicht zugänglich gemacht werden dürfen, besteht Anspruch auf Zugang zu den übrigen Informationen. [2]Soweit und solange eine Aussonderung nicht möglich ist, besteht Anspruch auf Auskunftserteilung.

Art. 14
Kosten

(1) [1]Für Amtshandlungen nach diesem Abschnitt können Gebühren erhoben werden. [2]Gebühren dürfen nicht erhoben werden für die Ablehnung eines Antrags auf Informationszugang, die Erteilung mündlicher und einfacher schriftlicher Auskünfte und die Einsichtnahme in amtliche Informationen vor Ort.

(2) Die Gebühren sind unter Berücksichtigung des Verwaltungsaufwands so zu bemessen, dass das Recht auf Informationszugang nach Art. 4 wirksam in Anspruch genommen werden kann.

(3) [1]Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, die Gebühren in der Anlage 1 zu § 1 der Verordnung über den Erlass des Kostenverzeichnisses zum Kostengesetz (Kostenverzeichnis – KVz) vom 12. Oktober 2001 (GVBl S. 766, BayRS 2013-1-2-F), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. Juli 2012 (GVBl S. 409), unter Berücksichtigung des in Abs. 2 festgelegten Grundsatzes festzulegen. [2]Die Vorschriften des Kostengesetzes vom 20. Februar 1998 (GVBl S. 43, BayRS 2013-1-1-F), zuletzt geändert durch Art. 16 des Gesetzes vom 14. April 2011 (GVBl S. 150), bleiben im Übrigen unberührt, wobei die zu erstattenden Auslagen die tatsächlichen Kosten nicht übersteigen dürfen.

Art. 15
Widerspruch und Klage

[1]Gegen die Entscheidung, mit der der Antrag auf Informationszugang abgelehnt oder der beantragte Informationszugang beschränkt wurde, sind Widerspruch und Verpflichtungsklage zulässig. [2]Ein Widerspruchsverfahren nach den Vorschriften des 8. Abschnitts der Verwaltungsgerichtsordnung ist auch dann durchzuführen, wenn die Entscheidung von einer obersten Landesbehörde getroffen wurde.

Teil 4
Ausnahmen von der Veröffentlichungs- und Auskunftspflicht

Art. 16
Schutz personenbezogener Daten

(1) Eine Veröffentlichungspflicht nach dem Zweiten Teil und ein Anspruch auf Informationszugang nach dem Dritten Teil dieses Gesetzes bestehen nicht, soweit durch das Bekanntwerden der Information personenbezogene Daten offenbart werden, es sei denn,

1. der Dritte hat in die Offenbarung eingewilligt,
2. die Offenbarung ist durch Rechtsvorschrift erlaubt,
3. die Offenbarung ist zur Abwehr erheblicher Nachteile für das Allgemeinwohl oder von Gefahren für Leben, Gesundheit, persönliche Freiheit oder sonstiger schwerwiegender Beeinträchtigungen der Rechte Einzelner geboten,
4. die Einholung der Einwilligung des Dritten nach Nr. 1 ist nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich und es ist offensichtlich, dass die Offenbarung im Interesse des Dritten liegt oder
5. der Antragsteller macht ein rechtliches Interesse an der Kenntnis der begehrten Information geltend und überwiegende schutzwürdige Belange des Dritten stehen der Offenbarung nicht entgegen.

(2) [1]Sollen personenbezogene Daten nach Abs. 1 Nrn. 2 bis 5 veröffentlicht oder soll Zugang zu solchen Daten gewährt werden, so ist der Dritte von der Freigabe der Information zu benachrichtigen, wenn dies nicht mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden ist. [2]Können durch die Freigabe der Information schutzwürdige Belange des Dritten beeinträchtigt werden, so hat die veröffentlichungs- oder auskunftspflichtige Stelle ihm nach Art. 12 Abs. 1 vorher Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme zu geben.

(3) Name, Titel, akademischer Grad, Berufs- und Funktionsbezeichnung, Büroanschrift und -telekommunikationsdaten gelten nicht als personenbezogene Daten im Sinn dieses Gesetzes, wenn der Dritte

1. als Beschäftigter der auskunftspflichtigen Stelle in amtlicher Funktion an dem jeweiligen Vorgang mitgewirkt hat oder
2. als Gutachter, Sachverständiger oder in vergleichbarer Weise in einem Verfahren tätig war

und der Offenbarung nicht im Einzelfall besondere Gründe entgegenstehen.

(4) Der Offenbarung stehen überwiegende schutzwürdige Belange des Dritten nach Abs. 1 Nr. 5 entgegen bei Informationen aus Unterlagen, insbesondere aus Personalakten und Arbeitsverträgen, soweit sie mit dem Dienst- oder Amtsverhältnis oder einem Mandat des Dritten im Zusammenhang stehen, und bei Informationen, die einem Berufs- oder Amtsgeheimnis unterliegen.

Art. 17
Schutz öffentlicher Belange und der Rechtsdurchsetzung

[1]Eine Veröffentlichungspflicht nach dem Zweiten Teil und ein Anspruch auf Informationszugang nach dem Dritten Teil dieses Gesetzes bestehen nicht, soweit und solange

1. das Bekanntwerden der Information die Landesverteidigung, die inter- und supranationalen Beziehungen, die Beziehungen zum Bund oder zu einem Land oder die innere Sicherheit, insbesondere die Tätigkeit der Polizei, des Verfassungsschutzes, der Staatsanwalt-

schaften oder der Behörden des Straf- und Maßregelvollzugs einschließlich ihrer Aufsichtsbehörden nicht unerheblich gefährden würde,

2. durch die Bekanntgabe der Information die Durchführung eines anhängigen Gerichtsverfahrens, eines Strafverfahrens, eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens, Disziplinarverfahrens, eines Verwaltungsverfahrens, der Anspruch einer Person auf ein faires Verfahren oder der Erfolg von bevorstehenden behördlichen Maßnahmen, insbesondere von Überwachungs- und Aufsichtsmaßnahmen, von ordnungsbehördlichen Anordnungen oder Maßnahmen der Verwaltungsvollstreckung sowie die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben der betroffenen Behörde erheblich beeinträchtigt würde oder
3. durch das Bekanntwerden der Information Angaben und Mitteilungen öffentlicher Stellen, die nicht dem Geltungsbereich dieses Gesetzes unterfallen, offenbart würden und die Stellen in die Offenbarung nicht eingewilligt haben oder von einer Einwilligung nicht auszugehen ist.

[2]Entsprechendes gilt, wenn konkrete Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die Information zu einer Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung missbräuchlich verwendet werden soll.

Art. 18
Schutz des behördlichen Entscheidungsbildungsprozesses

(1) Eine Veröffentlichungspflicht nach dem Zweiten Teil und ein Anspruch auf Informationszugang nach dem Dritten Teil dieses Gesetzes bestehen nicht für Entwürfe zu Entscheidungen sowie die Arbeiten und Beschlüsse zu ihrer unmittelbaren Vorbereitung, soweit und solange durch die vorzeitige Bekanntgabe der Informationen der Erfolg der Entscheidung vereitelt würde, sowie für Protokolle vertraulicher Beratungen.

(2) Nicht der unmittelbaren Entscheidungsvorbereitung nach Abs. 1 dienen Unterlagen, insbesondere Statistiken, Datensammlungen, Geodaten, Ergebnisse von Beweiserhebungen und Auskünfte, Gutachten oder Stellungnahmen Dritter, die lediglich in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht Grundlagen der zu treffenden Entscheidung bilden bzw. noch einer Bewertung bedürfen, ohne ihrerseits Entscheidungsvorschläge zu enthalten.

(3) Kein Informationszugang besteht auch, wenn

1. sich der Inhalt der Information auf den Prozess der Willensbildung innerhalb von und zwischen öffentlichen Stellen bezieht,
2. das Bekanntwerden des Inhalts der Information die Funktionsfähigkeit und die Eigenverantwortung der Staatsregierung beeinträchtigt oder
3. es sich um Informationen handelt, die ausschließlich Bestandteil von Vorentwürfen und Notizen sind, die nicht Bestandteil des Vorgangs werden sollen und alsbald vernichtet werden.

(4) [1]Informationen, die nach Abs. 1 vorenthalten worden sind, sind nach Abschluss des jeweiligen Verfahrens zugänglich zu machen. [2]Für Protokolle vertraulichen Inhalts gilt dies nur für die Ergebnisse.

Art. 19
Schutz des geistigen Eigentums und von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen

(1) [1]Eine Veröffentlichungspflicht nach dem Zweiten Teil und ein Anspruch auf Informationszugang nach dem Dritten Teil dieses Gesetzes bestehen nicht, soweit der Schutz geistigen Eigentums entgegensteht. [2]Wird durch die Veröffentlichung oder den Informationszugang ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis offenbart, so besteht keine Veröffentlichungspflicht und kein Anspruch auf Informationszugang, sofern das Geheimhaltungsinteresse des Rechtsträgers das Offenbarungsinteresse überwiegt. [3]Das ist der Fall, wenn dem Rechtsträger durch die Offenbarung ein wirtschaftlicher Schaden entstehen würde, es sei denn, die Allgemeinheit hat ein überwiegendes Interesse an der Veröffentlichung und der Gewährung des Informationszugangs und der eintretende Schaden wäre nur geringfügig.

(2) Rechtsträger kann auch eine öffentliche Stelle sein.

(3) Sollen Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse veröffentlicht werden oder soll Zugang zu solchen Geheimnissen gewährt werden, so hat die nach diesem Gesetz veröffentlichungs- oder auskunftspflichtige Stelle dem Rechtsträger vorher Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme nach Art. 12 Abs. 1 zu geben.

Teil 5
Beauftragter für Transparenz und Informationsfreiheit

Art. 20
Aufgaben des Beauftragten für Transparenz und Informationsfreiheit

(1)[1]Der Beauftragte für Transparenz und Informationsfreiheit kontrolliert die Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes. [2]Er erstattet dem Landtag und der Staatsregierung alle zwei Jahre einen Bericht über seine Tätigkeit. [3]Er gibt dabei auch einen Überblick über die Anzahl und die Schwerpunkte der Anträge auf Information nach Art. 8, die Zahl der abgelehnten Anträge und der Fristverlängerung nach Art. 9 Abs. 2 Satz 1 und regt Verbesserungen des Transparenzgebots nach dem Zweiten Teil und der Information auf Antrag nach dem Dritten Teil dieses Gesetzes an. [4]Der Bericht soll in der Datenschutzkommission vorberaten werden.

(2) Die Aufgabe des Beauftragten für Transparenz und Informationsfreiheit wird von dem Landesbeauftragten für den Datenschutz wahrgenommen.

Art. 21
Anrufung

[1]Jeder hat das Recht, den Beauftragten für Transparenz und Informationsfreiheit anzurufen, wenn er das Transparenzgebot nach dem Zweiten Teil oder sein Recht auf Informa-

tionszugang nach dem Dritten Teil dieses Gesetzes als verletzt ansieht. [2]Widerspruch und Klage nach Art. 15 bleiben hiervon unberührt.

Art. 22
Beanstandungen, Unterstützung durch die öffentlichen Stellen

(1) Das Recht zu Beanstandungen des Landesbeauftragten für den Datenschutz nach Art. 31 des Bayerischen Datenschutzgesetzes findet auf den Beauftragten für Transparenz und Informationsfreiheit entsprechende Anwendung.

(2) Für die Unterstützung des Beauftragten für Transparenz und Informationsfreiheit durch die öffentlichen Stellen findet Art. 32 des Bayerischen Datenschutzgesetzes entsprechende Anwendung.

Teil 6
Schlussbestimmungen

Art. 23
Trennungsgebot und Verfahren bei Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen

(1) Die nach diesem Gesetz veröffentlichungs- oder auskunftspflichtigen Stellen treffen geeignete organisatorische Vorkehrungen, damit Informationen, die dem Anwendungsbereich der Art. 16 bis 19 unterfallen, möglichst ohne unverhältnismäßigen Aufwand abgetrennt werden können.

(2) [1]Bei Angaben gegenüber öffentlichen Stellen sind Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse vom Rechtsträger zu kennzeichnen und getrennt vorzulegen. [2]Das Geheimhaltungsinteresse ist darzulegen. [3]Bei der Veröffentlichungspflicht nach dem Zweiten Teil und bei der Information auf Antrag nach dem Dritten Teil dieses Gesetzes sind die geheimhaltungsbedürftigen Teile der Angaben unkenntlich zu machen oder abzutrennen. [4]Dies kann auch durch Ablichtung der nicht geheimhaltungsbedürftigen Teile erfolgen. [5]Der Umfang der abgetrennten oder unkenntlich gemachten Teile ist unter Hinweis auf das Vorliegen eines Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisses zu vermerken.

Art. 24
Informationszugang nach anderen Rechten

Rechtsvorschriften oder besondere Rechtsverhältnisse, die einen weitergehenden Zugang zu amtlichen Informationen, die Auskunftserteilung oder die Gewährung von Akteneinsicht gewähren, bleiben durch dieses Gesetz unberührt.

Art. 25
Evaluierung

(1) [1]Die Staatsregierung überprüft unter Mitwirkung der kommunalen Spitzenverbände und des Beauftragten für Transparenz und Informationsfreiheit die Auswirkungen dieses Gesetzes und berichtet dem Landtag erstmals zwei Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes und dann jedes weitere Jahr. [2]Die Berichte sind zu veröffentlichen. [3]Der Landtag überprüft auf der Grundlage dieser Berichte das Gesetz auf wissenschaftlicher Grundlage.

(2) [1]Über die technischen Voraussetzungen für die Veröffentlichungspflicht nach Art. 5 und ihrer Ausgestaltung nach Art. 7 berichtet die Staatsregierung dem Landtag erstmals ein Jahr nach Inkrafttreten des Gesetzes und dann jedes weitere Jahr. [2]Die Berichte sind zu veröffentlichen.

Art. 26
Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsbestimmungen

(1) Dieses Gesetz tritt am ……..… in Kraft; es tritt mit Ablauf des ersten Tages des vierten auf das Inkrafttreten folgenden Jahres außer Kraft.

(2) Die Veröffentlichungspflicht nach Art. 5 gilt für Informationen, die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes aufgezeichnet worden sind, nur, soweit sie in veröffentlichungsfähiger elektronischer Form vorliegen.

(3) Die technischen Voraussetzungen für die Ausgestaltung der Veröffentlichungspflicht nach Art. 7 sind innerhalb von zwei Jahren nach dem Inkrafttreten des Gesetzes herzustellen.

§ 2
Änderung des Bayerischen Archivgesetzes

In Art. 10 Abs. 3 Satz 1 des Bayerischen Archivgesetzes vom 22. Dezember 1989 (GVBl S. 710, BayRS 2241-1-WFK), zuletzt geändert am 16. Dezember 1999 (GVBl S. 521), werden nach dem Wort „Unterlagen“ die Worte „und Informationen, die vor der Übernahme unter das Bayerische Transparenz- und Informationsfreiheitsgesetz (BayTIFG) vom … (GVBl S. …, BayRS …) gefallen sind,“ eingefügt.

§ 3
Änderung des Bayerischen Pressegesetzes

Im Art. 4 Abs. 2 des Bayerischen Pressegesetzes (BayPrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 2000 (GVBl S. 340, BayRS 2250-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2009 (GVBl S. 630), wird folgender Satz 3 angefügt:

„[3]Die Vorschriften des Bayerischen Transparenz- und Informationsfreiheitsgesetzes (BayTIFG) vom ... (GVBl S. ..., BayRS …) bleiben unberührt.“

§ 4
Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung

Art. 15 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (AGVwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1992 (GVBl S. 162, BayRS 34-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (GVBl S. 689), wird wie folgt geändert:

1. In der Nr. 6 wird nach dem Wort „Prüfungsentscheidungen“ ein Koma gesetzt.
2. Es wird folgende neue Nr. 7 angefügt:

   „7. im Fall des Art. 15 des Bayerischen Transparenz- und Informationsfreiheitsgesetzes – BayTIFG) vom ... (GVBl S. ..., BayRS …).“

§ 5
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am .....…….. in Kraft.

Begründung:

A) Allgemeines

Transparenz und Informationsfreiheit sind Standard in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union. Weil es in Bayern im Gegensatz zum Bund und elf Bundesländern kein allgemeines Informationsfreiheitsgesetz gibt, haben 39 Gemeinden und drei Landkreise Informationsfreiheitssatzungen beschlossen (Stichtag 1. Juli 2012).

1. Inhalt eines Transparenz- und Informationsfreiheitsgesetzes ist es, amtliche Informationen grundsätzlich frei in öffentlichen Netzen zugänglich zu machen und auf individuelle Anträge hin, die keiner Voraussetzungen bedürfen, Zugang zu gewähren. Erst dadurch haben die Bürgerinnen und Bürger die Möglichkeit, Sachkenntnisse zu erlangen, die eine aktive und auch kritische Teilnahme an behördlichen Entscheidungsprozessen fördern. Ein Transparenz- und Informationsfreiheitsgesetz dient damit der demokratischen Meinungs- und Willensbildung.

2. In der modernen Informationsgesellschaft werden Transparenz, Informations-, Kommunikations- und Partizipationsanliegen der Bevölkerung immer wichtiger und verwaltungstechnisch immer leichter erfüllbar. Gleichzeitig hat sich das Verwaltungsverständnis gewandelt. Auch wenn das Verhältnis des Staates gegenüber dem Bürger im Bereich der Verwaltung grundsätzlich hoheitlichen Charakter besitzt, so hat doch auf beiden Seiten der Wunsch nach Kooperation und konsensorientierten Lösungen größeren Raum eingenommen. Informationszugangsrechte verbessern auch die Kontrolle staatlichen Handelns und sind insofern auch ein Mittel zur Korruptionsbekämpfung. Das Gesetz stärkt die Beteiligungsrechte der Bürger, fördert die Akzeptanz staatlichen Handelns und baut Misstrauen und Vorurteilen gegenüber der Verwaltung ab.

B) Im Einzelnen

Zu § 1: Bayerisches Transparenz- und Informationsfreiheitsgesetz (BayTIFG):

Zu Art. 1 (Zweck des Gesetzes):

Abs. 1 begründet die grundsätzliche Zugänglichmachung aller bei den Behörden im Freistaat Bayern vorhandenen amtlichen Informationen durch eine proaktive Veröffentlichungspflicht und die voraussetzungslose Auskunftspflicht der Behörden.

Das Gesetz regelt die Voraussetzungen, unter denen amtliche Informationen durch ihre Veröffentlichung in Informationsregistern allgemein leicht und für Jedermann zugänglich gemacht werden.

Durch das Gesetz erhält Jedermann, d.h., jede natürliche oder juristische Person des Privatrechts oder Personenvereinigung, ohne Darlegung eines berechtigten Interesses an der Kenntnis, einen Anspruch auf Auskunft über Informationen, die bei Behörden im Freistaat Bayern vorliegen. Im Gegenteil obliegt es der angerufenen Stelle zu begründen, warum sie ihrer Auskunftspflicht nicht nachkommen will.

Veröffentlichungs- und Auskunftspflicht sollen Transparenz und Informationsfreiheit schaffen. Sie sollen das Vertrauen in das Handeln von Politik und Verwaltung fördern, ohne deren Handlungsfähigkeit einzuschränken, und zusätzliche Kontrollmöglichkeiten schaffen. Gleichzeitig soll das Kostenbewusstsein bei Politik und Verwaltung erhöht und das Interesse an einer aktiven verantwortlichen Beteiligung an Politik und Verwaltung gesteigert werden.

Zu Art. 2 (Begriffsbestimmungen):

In Abs. 1 Nr. 1 wird der Begriff der Informationen umfassend und offen formuliert, so dass künftige Entwicklungen bereits abgedeckt sind. Erfasst werden alle amtlichen Zwecke dienenden Aufzeichnungen, insbesondere Schriften, Tabellen, Diagramme, Bilder, Pläne, Karten sowie Tonaufzeichnungen unabhängig von der Art des Speichermediums. Sie können elektronisch (z. B. Magnetbänder, Magnetplatten, Disketten, CD-Roms, DVD's), optisch (z.B. Filme, Fotos auf Papier), akustisch oder anderweitig gespeichert sein.

Der Begriff der Behörde wird in Abs. 1 Nr. 8 in Anlehnung an Art. 1 Abs. 2 BayVwVfG bestimmt, folgt also dem funktionalen Behördenbegriff.

Die weiteren Begriffsbestimmungen in Abs. 1 dienen der Klarheit der im Gesetz an einigen Stellen verwendeten Begriffe.

In Abs. 2 wird entsprechend BVerfG, 1 BvR 2087/03 vom 14. März 2006, Absatz-Nr. 87, definiert, was unter Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse zu verstehen ist.

Zu Art. 3 (Anwendungsbereich):

Behörden sind nach Abs. 1 solche des Freistaates, der Gemeinden und Gemeindeverbände und der mittelbaren Staatsverwaltung, also der unter der Aufsicht des Freistaates stehenden Anstalten, Körperschaften und Stiftungen des öffentlichen Rechts. Die Einbeziehung in den Anwendungsbereich des BayTIFG gilt auch in dem Fall, dass durch die vorstehenden Behörden Bundesrecht oder Recht der Europäischen Gemeinschaft ausgeführt wird, sofern dieses keine Spezialregelungen enthält, das dem BayTIFG als höherrangiges Recht vorgehen würde (vgl. auch Art. 24).

In Abs. 2 Nr. 1 wird analog zu § 2 Abs. 1 Nr. 2 BayUIG der Begriff der Behörden auf Personen des Privatrechts ausgedehnt. So unterliegen natürliche oder juristische Personen des Privatrechts und Personengesellschaften (GbR/BGB-Gesellschaften, Personenhandelsgesellschaften wie OHG und KG, Partnerschaftsgesellschaften), die eine Behörde bei der Wahrnehmung ihrer öffentlichen Aufgaben in deren Auftrag und nach deren Weisung unterstützen, und eine natürliche oder juristische Person des Privatrechts oder eine Personengesellschaft, der öffentlich-rechtliche Hoheitsgewalt übertragen wurde (Beleihung), dem Anwendungsbereich des BayTIFG. Ist eine juristische Person des öffentlichen Rechts mehrheitlich an einer Person des Privatrechts beteiligt, so ist diese Person ebenfalls Behörde im Sinn des BayTIFG (vgl. Abs. 2 Nr. 2). Auskunftspflichtige Stelle ist in den Fällen des Abs. 2 Nr. 1 Buchst. a und Nr. 2 die Person des öffentlichen

Rechts und im Fall der Beleihung (Abs. 2 Nr. 1 Buchst. b) der Beliehene (vgl. Art. 8 Abs. 2 Sätze 3 und 4).

Bei Mehrländerbehörden ist mangels Spezialregelung auf das Sitzland der Mehrländerbehörde abzustellen; gleiches gilt für (Mehrländer-) Anstalten, Körperschaften und Stiftungen.

Der Begriff „öffentlich-rechtliche Aufgaben“ umfasst sämtliche öffentliche Dienstleistungen oder Zuständigkeiten.

In Abs. 3 Nr. 1 ist geregelt, dass im Bereich des Landtags nur das Landtagsamt unter den Behördenbegriff fällt. Der Landtag selbst und seine Ausschüsse sind keine Behörden im Sinn des BayTIFG.

Nach Abs. 3 Nrn. 2 und 3 fallen Gerichte, Strafverfolgungs- und Strafvollstreckungsbehörden sowie der ORH unter den Behördenbegriff des Gesetzes, soweit sie reine Verwaltungstätigkeit ausüben. Auch keine Behörden im Sinn des BayTIFG sind Disziplinarbehörden.

Abs. 3 Nr. 4 bezweckt den Schutz der Presse- und Rundfunkfreiheit, wobei damit im Umkehrschluss klargestellt ist, dass das BayTIFG für den Bayerischen Rundfunk als Träger mittelbarer Staatsverwaltung gilt, sofern nicht dessen grundrechtlich geschützte journalistisch-redaktionelle Tätigkeit berührt ist.

Für Bildungseinrichtungen gilt das BayTIFG, soweit sie ebenfalls nur reine Verwaltungstätigkeit ausüben (vgl. Abs. 4).

Zu Art. 4 (Grundsatz):

Art. 4 beschreibt den Grundsatz, dass jede Person Anspruch auf Zugang zu Informationen hat.

Die Art. 5 bis 7 regeln das Transparenzgebot bzw. die Veröffentlichungspflichten nach diesem Gesetz.

Zu Art. 5 (Veröffentlichungspflichten):

Absatz 1:

In der Vorschrift werden diejenigen Informationen benannt, die der in Art. 2 Abs. 1 Nr. 4 definierten Veröffentlichungspflicht unterliegen und somit grundsätzlich in Informationsregister nach Art. 2 Abs. 1 Nr. 10, Art. 6 einzustellen sind. Die Aufzählung ist nicht abschließend. Die Bestimmung gewährt einen Anspruch auf aktive Transparenz und Informationspolitik. Sie ermöglicht es, dass die Bürgerinnen und Bürgern einen Überblick darüber erhalten, welche Informationen es bei welcher Behörde gibt. Eine Pflicht zur Veröffentlichung von Informationen ist in einigen der bestehenden Informationsfreiheitsgesetze bereits normiert. So sollen z.B. nach § 11 (Bundes-)Informationsfreiheitsgesetz Verzeichnisse, aus denen sich vorhandene Informationssammlungen und -zwecke erkennen lassen, die von den (Bundes-)Behörden geführt werden sollen, Organisations- und Aktenpläne und weitere geeignete Informationen allgemein zugänglich gemacht werden. Dieselben oder ähnliche Veröffentlichungspflichten benennen die Informationsfreiheitsgesetze von Berlin, Bremen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Sachsen-Anhalt. Der Gesetzentwurf erweitert die Veröffentlichungspflicht auf eine Vielzahl von Informationen und verpflichtet erstmals allgemein die bayerischen staatlichen und kommunalen Behörden zur Veröffentlichung von Informationen in öffentlich zugänglichen Informationsregistern.

Nach Nrn. 1 bis 15 unterliegt eine Reihe von Informationen der Veröffentlichungspflicht, sofern die Art. 16 bis 19 nicht entgegenstehen. Dies wird in der Einleitungsformel des Absatzes festgelegt.

Beschlüsse der Staatsregierung und Mitteilungen der Staatsregierung an den Landtag unterliegen nach Nrn. 1 und 2 der Veröffentlichungspflicht nach diesem Gesetz.

Nach Nr. 3 sind Beschlüsse des Landtags und seiner Ausschüsse, wenn sie in öffentlicher Sitzung gefasst werden, veröffentlichungspflichtig inklusive die Plenarprotokolle, die vom Landtag bereits bisher veröffentlicht werden, aber auch die Protokolle der öffentlich tagenden Ausschüsse des Landtags, die bisher grundsätzlich nicht veröffentlicht werden. Die Veröffentlichungspflicht umfasst auch die Anlagen zu diesen Protokollen; bei Ausschussprotokollen bezieht sie sich auch auf den Anhang betreffend der Eingaben. Die Behandlung von Eingaben findet im Landtag grundsätzlich in öffentlicher Ausschusssitzung statt.

Nach dieser Vorschrift sind unter denselben Voraussetzungen und im selben Umfang auch Beschlüsse der Gemeinde- und Stadträte, der Kreistage, der Bezirkstage sowie sonstiger kommunaler Vertretungsgremien und ihrer Ausschüsse veröffentlichungspflichtig.

Verträge der Daseinsvorsorge fallen vorbehaltlich der Art. 16 bis 19 unter die Veröffentlichungspflicht nach Nr. 4. Ein Vertrag der Daseinsvorsorge im Sinn dieses Gesetzes ist ein Vertrag, den eine Behörde abschließt und mit dem die Beteiligung an einem Unternehmen der Daseinsvorsorge übertragen wird, der Leistungen der Daseinsvorsorge zum Gegenstand hat, der die Schaffung oder Bereitstellung von Infrastruktur für Zwecke der Daseinsvorsorge beinhaltet oder mit dem das Recht an einer Sache zur dauerhaften Erbringung von Leistungen der Daseinsvorsorge übertragen wird. Damit sind Verträge erfasst, die die Wasserversorgung, die Abwasserentsorgung, die Abfallentsorgung, die Energieversorgung, das Verkehrs- und Beförderungswesen, insbesondere den öffentlichen Personennahverkehr, die Wohnungswirtschaft, die Bildungs- und Kultureinrichtungen, die stationäre Krankenversorgung oder die Datenverarbeitung für hoheitliche Tätigkeiten zum Gegenstand haben.

Haushalts-, Stellen-, Bewirtschaftungs-, Organisations-, Geschäftsverteilungs- und Aktenpläne der staatlichen und kommunalen Behörden fallen unter die Veröffentlichungspflicht nach Nr. 5.

Der Begriff der Verwaltungsvorschriften in Nr. 6 erfasst abstraktgenerelle Anordnungen an Behörden mit Geltung für die gesamte Verwaltung im Freistaat Bayern. Dienstanweisungen, die nach Abs. 2 Nr. 2 veröffentlichungspflichtig sind, regeln in Abgrenzung zum allgemeineren Begriff der Verwaltungsvorschriften den internen Dienstbetrieb.

Nr. 7 begründet keine neuen Veröffentlichungspflichten, soweit die Vorschrift auch bisher schon veröffentlichte amtliche Statistiken und Tätigkeitsberichte umfasst.

Damit alle Entscheidungsabläufe und Faktoren für Entscheidungen der öffentlichen Hand nachvollziehbar sind und bleiben, werden nach Nr. 8 auch Gutachten und Studien veröffentlicht, soweit sie von Behörden in Auftrag gegeben wurden, in die Entscheidung der Behörden einfließen oder ihrer Vorbereitung dienen. Diese Vorschrift erleichtert auch zukünftige Entscheidungen, weil der volle Umfang des Handelns für die Öffentlichkeit dokumentiert vorliegt.

Der Veröffentlichungspflicht nach Nr. 9 unterliegen Geodaten. Der Begriff der Geodaten im Sinn dieses Gesetzes umfasst Geobasis- und Geofachdaten. Geofachdaten können ohne weiteres in das Informationsregister aufgenommen werden, weil sie keinen gesetzlichen Einschränkungen unterliegen. Gleiches gilt für geotopografische Rasterdaten, die unter den Oberbegriff der Geobasisdaten fallen.

Die Ergebnisse von Messungen, Beobachtungen und sonstigen Erhebungen über schädliche Umwelteinwirkungen, Umweltgefährdungen sowie über den Zustand der Umwelt, die von einer Behörde außerhalb ihrer Überwachungstätigkeit im Einzelfall durchgeführt werden, unterliegen der Veröffentlichungspflicht nach Nr. 10.

Gemäß Nr. 11 sind öffentliche Pläne, insbesondere Bauleit- und Landschaftspläne, zu veröffentlichen.

Wesentliche Regelungen erteilter Baugenehmigungen und -vorbescheide nach Nr. 12 sind die wesentlichen Daten gemäß Baugenehmigungsstatistik sowie die Flurstücknummer, soweit dies nach dem Vorbehalt der Art. 16 bis 19 möglich ist. Ziel ist hier eine weitgehende Synchronisierung mit den bei den zuständigen Stellen ohnehin erhobenen Daten, um den Verwaltungsaufwand möglichst gering zu halten. Soweit statistisch erfasst, sind auch Nutzungsänderungs- und Abrissgenehmigungen entsprechend des Vorbehalts der Art. 16 bis 19 in Register einzustellen.

Maßstab für die Veröffentlichung von Subventions- und Zuwendungsvergaben nach Nr. 13 ist Art. 23 BayHO. Zu veröffentlichen sind freiwillige Leistungen des Freistaates Bayern, auf die der Empfänger keinen Anspruch hat.

Die Bezugnahme auf die Unternehmensdaten in Nr. 14 soll eine umfassende Information über Beteiligungen ermöglichen. In diesem Zusammenhang ist, in rechtlich zulässigem Umfang, auch eine Veröffentlichung der Vergütungen und Nebenleistungen der Leitungsebenen vorzusehen.

Die Veröffentlichung von Gerichtsentscheidungen gemäß Nr. 15 ist eine öffentliche Aufgabe. Die Pflicht zur Veröffentlichung folgt aus dem Rechtsstaatsgebot und dem Demokratiegebot und dient der Justizgewährung. Alle von den Gerichten zur Veröffentlichung vorgesehenen Entscheidungen sind der Öffentlichkeit in einer zentralen Rechtsprechungsdatenbank im Internet kostenfrei zugänglich zu machen.

Absatz 2:

Die Regelung nach Nr. 1 verpflichtet die veröffentlichungspflichtige Stelle, Verträge, an denen ein allgemeines öffentliches Interesse besteht, zu veröffentlichen. Gedacht ist hier zum Beispiel an große Infrastruktur- und öffentliche Bauvorhaben. Mit Verträgen sind auch alle vertragsähnlichen Vereinbarungen, Anlagen sowie nachträglich vereinbarten Ergänzungen gemeint. Einen Veröffentlichungsvorbehalt enthält auch Nr. 1 selbst. So ist die Veröffentlichung ausgeschlossen, wenn ansonsten wirtschaftliche Interessen der Körperschaft oder der juristischen Person des öffentlichen Rechts erheblich beeinträchtigt werden. Arbeitsverträge sind nach Art. 16 Abs. 4 bereits von der Veröffentlichungspflicht ausgenommen.

Dienstanweisungen sind nach Nr. 2 veröffentlichungspflichtig.

Nach Nr. 3 sind darüber hinaus auch alle weiteren, den in den Abs. 1 und 2 genannten Gegenständen vergleichbaren Informationen von öffentlichem Interesse zu veröffentlichen. Die Öffnungsklausel verdeutlicht, dass die in Abs. 1 genannten Themengebiete nicht abschließend sind.

Absatz 3:

In Satz 1 wird der Grundsatz festgeschrieben, dass personenbezogene Daten bei der Veröffentlichung in Informationsregistern zu anonymisieren sind. Sollte im Einzelfall eine Anonymisierung unmöglich sein, besteht keine Veröffentlichungspflicht. In Satz 2 wird geregelt, in welchen Fällen und in welchem konkreten Kontext welche personenbezogenen Daten ausnahmsweise doch in Informationsregister eingestellt werden können.

Absatz 4:

Die Vorschrift stellt klar, dass alle im Informationsregister veröffentlichten Informationen auch auf Antrag zugänglich zu machen sind. Soweit ein Registereintrag vorliegt, wird im Regelfall beim Informationszugang auf Antrag ein Verweis auf das Register genügen (vgl. Art. 9 Abs. 5 Halbsatz 2).

Zu Art. 6 (Informationsregister):

Die Vorschrift bestimmt, dass Informationen der Öffentlichkeit nach Maßgabe von Art. 5 umfassend in Informationsregistern zugänglich gemacht werden, wobei die Behörden für die inhaltliche Richtigkeit der bereitgestellten Informationen keine Haftung aus diesem Gesetz trifft (vgl. auch Art. 10 Abs. 6).

Informationsregister sind über öffentliche Kommunikationsnetze sowie eventuell andere mögliche Informationsmedien öffentlich und kostenfrei zugängliche elektronische Register, in denen die veröffentlichungspflichtigen Informationen eingestellt werden. Sie erleichtern das Auffinden von Informationen. Die Einrichtung und Ausgestaltung wird in Art. 7 näher geregelt.

Zentrale elektronische Informationsregister existieren bereits auf der Grundlage von Informationsfreiheitsgesetzen. So bestimmt z.B. das IFG des Bundes in § 11 Abs. 3, dass die Behörden Verzeichnisse, aus denen sich die vorhandenen Informationssammlungen und -zwecke erkennen lassen, zugängliche Organisations- und Aktenpläne und weitere geeignete Informationen in elektronischer Form allgemein zugänglich machen sollen.

Zu Art. 7 (Ausgestaltung der Veröffentlichungspflicht):

Nach Abs. 1 Satz 1 sollen die in den Informationsregistern bereitgestellten Informationen zur besseren Übersicht und zur Sicherstellung der Barrierefreiheit maschinell durchsuchbar sein.

Die Nutzung, Weiterverwendung und Verbreitung der Informationen ist frei, sofern höherrangiges Recht oder spezialgesetzliche Regelungen nichts anderes bestimmen (vgl. Abs. 2 Satz 1). Damit alle Entscheidungsabläufe und Faktoren für Entscheidungen aus öffentlicher Hand nachvollziehbar sind und bleiben, müssen auch Informationen, die die Behörde in ihre Entscheidungsfindung mit einbezieht, wie zum Beispiel Gutachten, Studien und andere Dokumente, veröffentlicht werden (vgl. Abs. 2 Satz 2 i.V.m. Art. 18 Abs. 2). Diese Vorschrift erleichtert auch zukünftige Entscheidungen, weil der volle Umfang des Handelns dokumentiert vorliegt.

Bestehende Nutzungsrechte sind nach Abs. 2 Satz 3 zu klären und gegebenenfalls abzubedingen, soweit sie einer freien Nutzung, Weiterverwendung und Verbreitung entgegenstehen können.

Nach Abs. 3 ist der Zugang zu den Registern über öffentliche Kommunikationsnetze (aktuell das Internet) sowie eventuell andere mögliche Informationsmedien zugänglich zu machen. Über eine allgemeine statistische, anonyme Auswertung der Anfragen hinaus ist eine Erhebung von Nutzerdaten nicht gestattet. Um sicherzustellen, dass alle Bürgerinnen und Bürger die Möglichkeit haben, auf die Informationsregister zuzugreifen, ist es notwendig, öffentlich zugängliche Möglichkeiten der Einsichtnahme zu schaffen. Dies ist zum Beispiel durch Bürgerzentren zu ermöglichen.

Die vorliegenden Daten sind nach Abs. 4 in allgemeinen und offenen Formaten zu veröffentlichen. Sie müssen mit frei zugänglicher Software lesbar sein. Alle Prozesse der Verwaltung sind so zu gestalten, dass bei der Veröffentlichung der Daten kein unnötiger Aufwand entsteht.

Die Mindestfrist für die Aufrechterhaltung der Veröffentlichung beträgt nach Abs. 5 zehn Jahre nach der letzten Änderung der Information.

Abs. 6 bezweckt eine Änderungshistorie veröffentlichter Informationen.

Abs. 7 enthält eine angesichts der komplexen Regelungsmaterie umfassende Verordnungsermächtigung zugunsten der Staatsregierung. Einzelheiten zur Erfüllung der Veröffentlichungspflicht nach Art. 5 werden durch Rechtsverordnung geregelt.

Die Art. 8 bis 15 regeln den Informationszugang auf Antrag bzw. die Auskunftspflicht.

Zu Art. 8 (Antragstellung):

Der Informationszugang wird nach Abs. 1 Satz 1 auf Antrag gewährt. Dieser kann nach Abs. 1 Satz 2 schriftlich, als mündliche Anfrage, zur Niederschrift bei der auskunftspflichtigen Stelle oder in elektronischer Form gestellt werden. Eine qualifizierte elektronische Signatur nach dem Signaturgesetz, wie sie sich aus Art. 3a BayVwVfG ergibt, ist nicht erforderlich ist.

Die Antragstellung auf mündlichem oder elektronischem Wege kann im Einzelfall zurückgewiesen werden, insbesondere wenn die Identität des Fragenden aufgrund der vorliegenden Angaben nicht hinreichend sicher festgestellt werden kann.

Der Antrag genügt nach Abs. 1 Satz 3 in der Regel nur dann den Bestimmtheitsanforderungen, wenn er Angaben zum Thema, zum Zeitraum, zu bestimmten Sachverhalten oder Vorfällen oder zu den Informationen, in die Einsicht genommen werden soll, enthält.

Die auskunftspflichtige Stelle ist nach Abs. 1 Satz 4 bei der Formulierung des Antrags behilflich.

Erst mit Vorliegen eines Antrags, der den Anforderungen des Abs. 1 Satz 3 genügt, beginnt die in Art. 10 Abs. 1 bestimmte Frist für die Bearbeitung des Antrags zu laufen.

Nach Abs. 2 Satz 1 ist die antragstellende Person gehalten, die Anfrage jeweils an die zuständige auskunftspflichtige Stelle zu richten. Wer die richtige auskunftspflichtige Stelle ist, ist in Abs. 2 Sätze 2 bis 4 normiert. Im Fall der Beleihung ist der Antrag an den Beliehenen zu stellen (vgl. Abs. 2 Satz 3 Halbsatz 2).

Ist der Antragsteller bei der Bestimmung der auskunftspflichtigen Stelle einem Irrtum unterlegen, stellt die angerufene Stelle die eigentlich zuständige Stelle fest und verweist an diese (vgl. Abs. 3). Der Antrag muss dann gegebenenfalls dort neu gestellt werden. Die Frist zur Bearbeitung wird erst in Gang gesetzt, wenn die für die Auskunft zuständige Stelle angerufen wurde. Die irrtümlich angerufene Stelle hat das Informationsersuchen jedoch unverzüglich weiterzuleiten.

Werden Informationen gewünscht, die nicht Teil eigener Akten geworden sind, sondern sich in nur vorübergehend beigezogenen Unterlagen anderer Behörden befinden, ist der Antrag unter Hinweis auf fehlende eigene Unterlagen abzulehnen und die antragstellende Person nach Abs. 4 an diejenige Stelle, von der diese Informationen stammen, zu verweisen.

Zu Art. 9 (Bescheidung des Antrags):

Die auskunftspflichtige Stelle ist nach Abs. 1 verpflichtet, unverzüglich, also ohne schuldhaftes Zögern (vgl. § 121 BGB), über den Antrag auf Informationszugang zu entscheiden. Die Entscheidung hat grundsätzlich spätestens innerhalb eines Monats zu erfolgen; auch die begehrten Unterlagen sind regelmäßig innerhalb dieser Frist herauszugeben. Die Berechnung der Monatsfrist erfolgt nach Art. 31 BayVwVfG i.V.m. §§ 187 Abs. 1, 188 Abs. 2 BGB. Demgemäß beginnt die Frist mit dem Tag, der auf den Eingang des Antrags in den Machtbereich der auskunftspflichtigen Stelle folgt, und läuft am Ende des Tages des nächsten Monats, der die gleiche Zahl trägt, ab, sofern es sich hierbei nicht um einen Sonnabend, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag handelt (Art. 31 Abs. 3 BayVwVfG). Wurde der Antrag nicht in deutscher Sprache gestellt, beginnt die Frist erst mit dem Tag, an dem der auskunftspflichtigen Stelle eine Übersetzung des Antrags vorliegt (Art. 23 Abs. 3 BayVwVfG).

Eine Ablehnung des Antrags auf die begehrte Information ist nach Abs. 3 Satz 1 in Schriftform mitzuteilen und zu begründen. Etwas anderes gilt bei mündlichen Anfragen. Hier ist die Ablehnung nach Abs. 3 Satz 2 nur dann in schriftlicher Form zu begründen, wenn die antragstellende Person dies ausdrücklich verlangt.

Die Entscheidungsfrist über den Antrag auf Informationszugang kann gemäß Abs. 2 Satz 1 auf zwei Monate verlängert werden, wenn die gewünschten Informationen nicht oder nicht vollständig innerhalb eines Monats zugänglich gemacht werden können oder Umfang oder Komplexität eine intensivere Prüfung erforderlich machen. Dies kann beispielsweise der Fall sein, wenn es sich um einen schwierig zu beurteilenden Sachverhaltskomplex handelt, in dem auch schutzwürdige Rechte Dritter betroffen sind. Die auskunftspflichtige Stelle hat die antragstellende Person in diesem Fall nach Abs. 2 Satz 2 schriftlich über die Fristverlängerung und die dafür maßgeblichen Gründe zu informieren. Das Erfordernis einer schriftlichen Rechtfertigung der Fristverlängerung dient der Selbstkontrolle der Verwaltung. Mündliche Anträge können mündlich verlängert werden (zum Beispiel telefonisch), es sei denn, die antragstellende Person verlangt ausdrücklich eine schriftliche Erklärung. Dies ergibt sich aus Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 i.V.m. Abs. 3 Satz 2.

Nach Abs. 4 ist der Antragsteller über die Möglichkeit, Widerspruch und Klage gegen die Ablehnung des Informationsersuchens zu erheben, zu informieren und auch über sein Recht, sich an den Beauftragten für Transparenz und Informationsfreiheit zu wenden.

Der Antragsteller kann auf allgemein zugängliche Veröffentlichungen, insbesondere im Internet, verwiesen werden (vgl. Abs. 5). In einem solchen Fall, wie auch, dass der Antragsteller schon über die begehrte Information verfügt, kann der Antrag auf Informationszugang abgelehnt werden. Die Vorschrift soll die Behörde entlasten. Bereits nach allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätzen des Rechtsmissbrauchs werden querulatorische Anträge weder entgegengenommen, noch bearbeitet.

Abs. 6 ist eine Verfahrensvorschrift im Fall, dass Zugang zu personenbezogenen Daten nach Art. 16 Abs. 1 Nr. 1 gewährt werden soll.

Im Fall, dass Anträge von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleich lautender Texte eingereicht worden sind, erleichtert die Anwendung der §§ 17 und 19 BayVwVfG die zügige Abwicklung. (vgl. Abs. 7).

Zu Art. 10 (Ausgestaltung des Informationszugangs):

Nach Abs. 1 hat die antragstellende Person die Wahl, ob die begehrte Information durch Auskunftserteilung, Akteneinsicht oder Zugänglichmachung der Informationsträger, die die Information enthalten, erfüllt werden soll. Die auskunftspflichtige Stelle hat diese Wahl grundsätzlich zu respektieren.

Abs. 2 Satz 2 ermöglicht es dem Antragsteller bei Einsichtnahme in Informationen, Aufzeichnungen als Gedächtnishilfe zu fertigen und mitzunehmen.

Kommt die Einsichtnahme in die Aufzeichnungen mangels zeitlicher, sachlicher oder räumlicher Möglichkeiten nicht in Betracht, sind dem Antragsteller ersatzweise Kopien zur Verfügung zu stellen (vgl. Abs. 2 Satz 3). Dabei müssen nicht eigene Räume oder Sachmittel zur Nutzung angeboten werden, es kann auch auf die Möglichkeiten des Staatsarchivs zurückgegriffen werden.

Kopien sind auf Wunsch des Antragstellers zuzusenden (vgl. Abs. 3).

Soweit Informationsträger nur mit Hilfe von Maschinen lesbar sind, stellt die auskunftspflichtige Stelle auf Verlangen der antragstellenden Person benötigte Maschinen einschließlich der erforderlichen Leseanweisungen oder lesbare Ausdrucke zur Verfügung (vgl. Abs. 4). Sind die Antragstellerin oder der Antragsteller damit einverstanden, kann ersatzweise auch ein unmittelbarer Zugang zu den elektronischen Informationen angeboten werden. Durch geeignete technische Maßnahmen ist in letzterem Fall sicherzustellen, dass tatsächlich nur diese Information eingesehen werden kann und kein Zugriff auf das Netzsystem der auskunftspflichtigen Stelle möglich ist.

Sind keine besonderen Vorgaben getroffen worden, ist grundsätzlich die kostengünstigste Übermittlungsart zu wählen (vgl. Abs. 1 Satz 4). Das wird regelmäßig die elektronische Übermittlung sein. Im Einzelfall kann diese Lösung jedoch aus Datenschutzgesichtspunkten ausscheiden, beispielsweise wenn nach einer zugunsten der antragstellenden Person ausgefallenen Abwägung personenbezogene Daten oder Geschäftsgeheimnisse auf elektronischem Wege übermittelt werden sollen.

Zu Art. 11 (Besondere Arten personenbezogener Daten):

Es handelt sich um eine Verfahrensvorschrift bei besonderen personenbezogenen Daten nach Art. 15 Abs. 7 BayDSG.

Zu Art. 12 (Verfahren bei Beteiligung eines Dritten oder Rechtsträgers):

Art. 12 ist ebenfalls eine Verfahrensvorschrift. Die Vorschrift findet Anwendung, wenn durch die Antragstellung auf Informationszugang personenbezogene Daten, geistiges Eigentum und Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse betroffen sind. Die Beteiligung des Dritten erfolgt von Amts wegen. Erklärt sich der Antragsteller von vornherein oder auf Nachfrage durch die Behörde einverstanden, die Daten des betroffenen Dritten unkenntlich zu machen, entfällt das Erfordernis der Beteiligung des Dritten.

Abweichend vom Grundsatz der Formfreiheit erlässt die Behörde gegenüber dem Antragsteller einen schriftlichen Bescheid, wenn ein Dritter beteiligt ist. Dies wird in Abs. 2 Satz 1 klargestellt.

Zu Art. 13 (Beschränkter Informationszugang):

Die Vorschrift normiert einen eingeschränkten Informationszugang, soweit und solange wegen der Schutzbestimmungen Informationen nicht zugänglich gemacht werden dürfen oder eine Aussonderung nicht möglich ist.

Zu Art. 14 (Kosten):

Gebühren werden nach dem Verwaltungsaufwand, jedoch nicht notwendig kostendeckend erhoben. Näheres wird durch Rechtsverordnung geregelt.

Die Gebühren dürfen nicht abschreckend wirken. Bei Ablehnung des Antrags dürfen keine Gebühren erhoben werden. Einfache Auskünfte sind ebenfalls kostenfrei; hierunter können insbesondere mündliche Auskünfte ohne Rechercheaufwand fallen.

Zu Art. 15 (Widerspruch und Klage):

Die Vorschrift regelt die Rechtsschutzmöglichkeiten gegen die Ablehnung oder die Beschränkung des Informationszugangsanspruchs. Das nach Satz 2 abweichend von § 68 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 VwGO vorgesehene Vorverfahren soll die Selbstkontrolle der Verwaltung stärken und die Verwaltungsgerichte entlasten. Auch betroffene Dritte müssen zunächst Widerspruch einlegen.

Die Art. 16 bis 19 regeln Ausnahmen von der Veröffentlichungs- und der Auskunftspflicht aufgrund schutzwürdiger rechtlicher Belange.

Zu Art. 16 (Schutz personenbezogener Daten):

Art. 16 regelt Ausnahmen aus Gründen des Datenschutzes.

Der Begriff der „personenbezogenen Daten“ in Art. 16 bezieht sich auf Art. 4 Abs. 1 BayDSG.

In Abs. 1 werden diejenigen Voraussetzungen genannt, unter denen personenbezogene Daten veröffentlicht werden bzw. der Zugang zu personenbezogenen Daten gewährt werden darf. Wenn personenbezogene Daten veröffentlicht werden sollen oder Zugang zu personenbezogenen Daten gewährt werden soll, so muss dies entweder durch eine Rechtsvorschrift ausdrücklich erlaubt sein (Nr. 2) oder es muss zur Abwehr erheblicher Nachteile für das Allgemeinwohl oder sonstiger schwerwiegender Beeinträchtigungen der Rechte Einzelner geboten sein (Nr. 3). Davon ist insbesondere beim Verdacht auf Straftaten auszugehen. Natürlich kann die oder der Betroffene der Bekanntgabe ihrer oder seiner Daten jederzeit zustimmen (Nr. 1). Veröffentlichung und der Zugang zu personenbezogenen Daten ist auch zu gewähren, wenn die Abwägung ergibt, dass das Informationsinteresse das schutzwürdige Interesse des Dritten am Ausschluss der Informationsfreigabe überwiegt (Nr. 5). In der Abwägung ist das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung zu berücksichtigen. Demgemäß kommt es entscheidend auf die Grundrechtsrelevanz der gewünschten Daten an: Je sensibler diese personenbezogenen Daten sind, desto eher überwiegt das Schutzbedürfnis des Dritten. Reine Ausforschungsinteressen werden nicht geschützt.

Werden personenbezogene Daten auf der Basis eines Erlaubnistatbestands nach Abs. 1 Nrn. 2, 3 und 5 bekannt gegeben, ist der Betroffene darüber nach Abs. 2 Satz 1 zu informieren. Ein unvertretbarer Aufwand kann zum Verzicht auf diese Information führen. Dies kann z. B. vorliegen, wenn eine besonders große Zahl von Personen anzuschreiben oder die Adressermittlung mit einem außergewöhnlichen Aufwand verbunden wäre. Zu denken ist hier beispielsweise an Fälle, in denen sich die anzuschreibende Person im Ausland aufhält und die Anschrift nur mit großen Schwierigkeiten ermittelt werden kann. Soweit zu besorgen ist, dass die Information schutzwürdige Belange des Dritten beeinträchtigen könnte, ist ihm nach Abs. 2 Satz 2 i.V.m. Art. 12 Abs. 1 Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

In Abs. 3 werden die dort genannten Informationen in Anlehnung an § 5 Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung des Zugangs zu Informationen des Bundes (Bundesinformationsfreiheitsgesetz – IFG) geregelt. Unter den in den Nrn. 1 und 2 genannten Voraussetzungen werden die personenbezogenen Daten veröffentlicht bzw. unterliegen der Auskunftspflicht. Das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG 2 B 131.07) urteilte dazu, dass keine Bedienstete und kein Bediensteter einer Behörde Anspruch darauf hat, vom Publikumsverkehr und von der Möglichkeit, postalisch oder elektronisch von außen mit ihr oder ihm Kontakt aufzunehmen, abgeschirmt zu werden, es sei denn, legitime Interessen, zum Beispiel der Sicherheit, gebieten dies. Insoweit wird Art. 17 Satz 1 Nr. 1 zu beachten sein.

Abs. 4 stellt klar, dass jenseits der in Abs. 3 genannten Daten personenbezogene Daten über Beschäftigte und ehemalige Beschäftigte bei auskunftspflichtigen Stellen nicht zugänglich sind. Von der Ausnahmevorschrift werden auch „Arbeitsverträge“ der Beschäftigten bei auskunftspflichtigen Stellen erfasst, daneben aber auch sämtliche personenbezogenen Daten, die zum Beispiel nach Art. 104 Abs. 2 BayBG nicht Bestandteil der Personalakte werden.

Zu Art. 17 (Schutz öffentlicher Belange und der Rechtsdurchsetzung):

Die Vorschrift normiert zum Schutz der Arbeitsfähigkeit der jeweils bezeichneten Stellen Ausnahmen von der Veröffentlichungs- und der Auskunftspflicht.

Nach Satz 1 Nr. 1 besteht beispielsweise keine Veröffentlichungs- oder Auskunftspflicht über Informationen der Sicherheitsbehörden (Polizei, Staatsanwaltschaften, BayLfV) und der Behörden des Straf- oder Maßregelvollzugs einschließlich ihrer Aufsichtsbehörden, wenn durch die Bekanntgabe der Information die innere Sicherheit nicht unerheblich gefährdet würde. Durch die Regelung wird auch klargestellt, dass Informationsanliegen an das BayLfV sich an der Spezialnorm des Art. 11 BayVSG zu messen haben, allerdings ist die Subsidiaritätsregelung des Art. 24 zu beachten, wonach ein Rückgriff auf die Regelungen des BayTIFG zuzulassen ist, soweit sie einen weitergehenden Informationszugang gewähren.

Von einer nicht unerheblichen Gefährdung der inneren Sicherheit ist auszugehen, wenn das Bekanntwerden der Information die Aufgaben der Polizei, des Katastrophenschutzes, des Verfassungsschutzes oder anderer Sicherheitsdienste nicht unerheblich erschweren und/oder Leben, Gesundheit oder Freiheit von Personen gefährden würde. Dies könnte beispielsweise dann der Fall sein, wenn die Information, Rückschlüsse auf die Arbeitsweise und den Informationsaustausch der Sicherheitsbehörden zulässt.

Mit dem Begriff der „inter- und supranationalen Beziehungen“ in Satz 1 Nr. 1 sind die Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland oder des Freistaates Bayern zu anderen Staaten und supranationalen Gemeinschaften gemeint. Die Beziehungen zum Bund oder einem anderen Staat sind insbesondere dann nicht unerheblich gefährdet, wenn Unterlagen des Bundes oder eines anderen Landes Bestandteil von Akten geworden sind, die mindestens mit dem Vermerk „VS-NfD“ gekennzeichnet sind, oder aber eine Rückfrage beim Bund oder einem anderen Staat ergeben hat, dass die Freigabe der begehrten Information nach dem dortigen Recht nicht vorgesehen ist und im konkreten Einzelfall den Interessen des Bundes oder dieses Landes zuwiderliefe.

Informationen, die für die Abwehr von Angriffen anderer Staaten oder terroristischer Organisationen auf die Bundesrepublik Deutschland oder für den Schutz der Zivilbevölkerung im Verteidigungsfall relevant sind, können nur dann im Rahmen des Informationsersuchens nach dem BayTIFG herausgegeben werden, wenn eine Kontaktaufnahme mit dem für diesen Bereich allein zuständigen Bund eine Unbedenklichkeit ergeben hat.

Nach Satz 1 Nr. 2 sollen Gerichte und Strafverfolgungs- und Strafvollstreckungsbehörden sowie Disziplinarbehörden im Interesse ihrer Leistungsfähigkeit und auch im Interesse der Rechtspflege ebenfalls nicht veröffentlichungs- und auskunftspflichtig sein. Bei ihnen ist die Informationspflicht jedoch bereits regelmäßig schon deswegen ausgeschlossen, weil diese öffentlichen Stellen nach Art. 3 Abs. 3 Nr. 2 nicht unter den Behördenbegriff des Gesetzes fallen, soweit sie nicht reine Verwaltungstätigkeit ausüben, sondern als Organe der Rechtspflege oder in richterlicher Unabhängigkeit tätig werden. Die Regelung nach Satz 1 Nr. 2 stellt jedoch nochmals klar, dass Informationen, die ein anhängiges Gerichtsverfahren gleich welchen Gerichtszweigs, Ordnungswidrigkeiten- oder Disziplinarverfahren betreffen, nicht der Veröffentlichungs- oder Auskunftspflicht der Stelle unterliegen, die sie als Ausgangsbehörde in ihrem Besitz hat oder der sie zur Kenntnis gegeben worden sind. Dasselbe gilt für Informationen aus einem strafrechtlichen Ermittlungsverfahren. Voraussetzung für die Annahme des Ausschlusstatbestands ist, dass ansonsten der Verfahrensablauf gefährdet oder beeinträchtigt würde. Hiervon ist beispielsweise auszugehen, wenn die Kenntnis der Information Zeugenaussagen beeinflussen könnte oder das Verfahren nicht nur unerheblich verzögert würde.

Satz 1 Nr. 3 und Satz 2 regeln weitere Ausschlussgründe, wobei Satz 1 Nr. 3 nochmals festlegt, dass eine Veröffentlichungspflicht oder ein Informationszugang ausgeschlossen sind, wenn beispielsweise eine Rückfrage beim Bund oder einem anderen Staat ergibt, dass in die Offenbarung nicht eingewilligt wird oder von einer Einwilligung nicht ausgegangen werden kann.

Zu Art. 18 (Schutz des behördlichen Entscheidungsbildungsprozesses):

Abs. 1 gewährleistet, dass – wenn durch die vorzeitige Bekanntgabe der Informationen der Erfolg einer Entscheidung oder behördlichen Maßnahmen vereitelt würde – Entwürfe und Beschlüsse zur unmittelbaren Entscheidungsvorbereitung von der Informationspflicht ausgenommen werden sollen. Nach Abschluss des Verfahrens erlischt der Schutz (vgl. auch Abs. 4). Dies wird durch die Verwendung des Begriffes „solange“ verdeutlicht. Zudem stellt die Formulierung „soweit und solange“ klar, dass die Beurteilung einem Wandel unterliegt und die Informationen durch veränderte Umstände, zum Beispiel Presseveröffentlichungen zu diesem Thema, zu einem späteren Zeitpunkt nicht mehr schutzwürdig sein können.

Nach Abs. 2 sind Statistiken, Datensammlungen, Geodaten, regelmäßige Ergebnisse der Beweiserhebung, Auskünfte, Gutachten oder Stellungnahmen Dritter von dem Schutz durch Abs. 1 ausgenommen, da diese der allgemeinen und nicht der unmittelbaren Entscheidungsvorbereitung dienen.

Abs. 3 Nr. 1 stellt sicher, dass Unterlagen, die den Willensbildungsprozess auskunftspflichtiger Stellen beispielsweise in Zusammenhang mit gerichtlicher oder außergerichtlicher Geltendmachung oder Abwehr von Ansprüchen betreffen, nicht einem Informationsanspruch unterliegen. Geschützt sind Berichte, Vermerke, Rechtsgutachten, Stellungnahmen und sonstige Unterlagen, die für die Bewertung insbesondere des Ablaufs, der Dauer oder der Erfolgsaussichten eines bevorstehenden, bereits anhängigen oder abgeschlossenen Rechtsstreits beziehungsweise die Ausbildung einer Vergleichsbereitschaft oder die Beurteilung eines Anspruchsschreibens von Bedeutung sind oder waren. Nicht erfasst sind die dem Gericht übermittelten Schriftsätze und sonstige nach außen kundgegebene Schreiben, mit denen zum Beispiel geltend gemachte Ansprüche zurückgewiesen wurden.

Abs. 3 Nr. 2 schützt den Kernbereich der exekutiven Eigenverantwortung, so wie ihn das BVerfG im „Flick-Urteil“ (BVerfG vom 17. Juli 1984 = BVerfGE 67, 100 (139)) als verfassungsrechtliche Grenze des Auskunftsrechts von Abgeordneten anerkannt hat und der in Urteilen des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs bestätigt wurde (vgl. zuletzt die Entscheidung des VerfGH vom 6. Juni 2011 in dem Organstreitverfahren über die Beantwortung der Schriftlichen Anfragen zu den von der Staatsregierung in Auftrag gegeben sog. Resonanzstudien (Az.: Vf. 49-Iva-10)). Diese Grenze gilt ebenso bei der Zubilligung von Informationsrechten nach dem

BayTIFG. Der Kernbereich ist Ausfluss des Gewaltenteilungsgrundsatzes und gewährleistet der Staatsregierung einen nicht ausforschbaren Initiativ-, Beratungs- und Handlungsbereich, der für die Funktionsfähigkeit und Eigenverantwortung der Staatsregierung unerlässlich ist. Dazu gehört zum Beispiel die Willensbildung der Staatsregierung selbst, sowohl hinsichtlich der Erörterungen in der Staatsregierung als auch bei der Vorbereitung von Entscheidungen, die sich vornehmlich in behördenübergreifenden und internen Abstimmungsprozessen vollzieht. In diesen Fällen ist kein Informationszugang zu gewähren.

Nach Abs. 3 Nr. 3 sind von der Informationspflicht Vorentwürfe, Notizen und vorbereitende Vermerke ausgenommen, wenn sie nicht Bestandteil des Vorgangs werden sollen und alsbald vernichtet werden.

Abs. 4 regelt, dass nach Abschluss des Entscheidungsbildungsprozesses der Schutz des Abs. 1 erlischt. Bei Protokollen vertraulichen Inhalts, für die wie für Entscheidungsbildungsprozesse der Schutz des Abs. 1 gilt, sind nur deren Ergebnisse zugänglich zu machen.

Zu Art. 19 (Schutz des geistigen Eigentums und von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen):

Der in Abs. 1 Satz 1 verwendete Begriff des Betriebs- und Geschäftsgeheimnisses ist vom Bundesverfassungsgericht definiert worden (BVerfGE 115 S. 205, 230 ff.). Als Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse werden demnach alle auf ein Unternehmen bezogene Tatsachen, Umstände und Vorgänge verstanden, die nicht offenkundig, sondern nur einem begrenzten Personenkreis zugänglich sind und an deren Nichtverbreitung der Rechtsträger ein berechtigtes Interesse hat. Betriebsgeheimnisse umfassen im Wesentlichen technisches Wissen im weitesten Sinn; Geschäftsgeheimnisse betreffen vornehmlich kaufmännisches Wissen. Zu derartigen Geheimnissen werden etwa Umsätze, Ertragslagen, Geschäftsbücher, Kundenlisten, Bezugsquellen, Konditionen, Marktstrategien, Unterlagen zur Kreditwürdigkeit, Kalkulationsunterlagen, Patentanmeldungen und sonstige Entwicklungs- und Forschungsprojekte gezählt, durch welche die wirtschaftlichen Verhältnisse eines Betriebs maßgeblich bestimmt werden können. Soweit dies nicht der Fall ist, sind etwa Preise und Kalkulationen grundsätzlich nicht schutzwürdig.

Unter Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen fallen demnach nicht sämtliche Informationen, welche die Beteiligten gerne geheim halten würden. Vielmehr ist ein objektiver Maßstab anzulegen. Nur wenn ein objektiv berechtigtes Interesse geltend gemacht wird, kann ein Betriebs- und Geschäftsgeheimnis vorliegen. Das berechtigte Interesse wird rechtsgebietsübergreifend dann angenommen, wenn das Bekanntwerden einer Tatsache geeignet ist, die Wettbewerbsposition eines Konkurrenten zu fördern oder die Stellung des eigenen Betriebs im Wettbewerb zu schmälern, oder wenn es geeignet ist, dem Geheimnisträger wirtschaftlichen Schaden zuzufügen (Kloepfer/Greve: Das Informationsfreiheitsgesetz und der Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen, NVwZ 2011, 577, 582 f. m.w. Nachw.). Ein berechtigtes Interesse fehlt demgegenüber, wenn die Offenlegung nicht geeignet ist, exklusives technisches oder kaufmännisches Wissen den Marktkonkurrenten zugänglich zu machen und so die Wettbewerbssituation des Vertragspartners nachteilig zu beeinflussen (vgl. BVerwG, Beschluss vom 19. Januar 2009, Az. 20 F 23.07, zit. bei juris).

Ein berechtigtes Interesse liegt in jedem Fall nicht vor, wenn das Geheimnis auf einer Praxis beruht, welche den Tatbestand einer Ordnungswidrigkeit oder einer Straftat erfüllt.

Für die nach Abs. 1 Satz 2 vorzunehmende Abwägung zwischen Geheimhaltungs- und Informationsinteresse gilt, dass bei Verträgen zwischen Behörden bzw. veröffentlichungs- und auskunftspflichtigen Stellen nach diesem Gesetz grundsätzlich das öffentliche Informationsinteresse überwiegt. Dasselbe gilt bei besonders hohen Vertragswerten, bei unvorhergesehenen Kostensteigerungen oder einer Monopolstellung des Vertragspartners im Geltungsbereich dieses Gesetzes, weil dieser ohne Wettbewerber oder keinem wesentlichen Wettbewerb ausgesetzt ist.

Für den Fall, dass Anhaltspunkte für das Vorliegen einer strafbaren Handlung vorliegen, erlischt der Anspruch auf Nichtveröffentlichung bzw. Nichtbekanntgabe von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen.

Das Vorliegen der Voraussetzungen von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen ist von den privaten Vertragspartnern zu begründen (vgl. Art. 23 Abs. 2 Satz 2). Diese Begründung kann jederzeit vom Beauftragten für Transparenz und Informationsfreiheit überprüft werden.

Für den Fall, dass in Verträgen Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse aufgeführt sind, sind die entsprechenden Passagen entweder vor der Veröffentlichung oder der Auskunftserteilung zu entfernen, wobei an der entsprechenden Stelle ein Vermerk einzufügen ist, oder die entsprechenden Informationen sind zu schwärzen.

Nach Art. 12 Abs. 1 Satz 1 ist zu klären, ob Einwände gegen das Bekanntwerden der Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis geltend gemacht werden. Steht das Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis mehreren Rechtsträgerinnen oder Rechtsträgern zu, bedarf es der Einholung der Stellungnahme sämtlicher Betroffener.

Zu Art. 20 (Aufgaben des Beauftragten für Transparenz und Informationsfreiheit):

Abs. 1 beschreibt die Aufgaben des Beauftragten für Transparenz und Informationsfreiheit, insbesondere die Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften des BayTIFG und die Berichtspflicht und deren Umfang gegenüber Landtag und Staatsregierung. Die Berichte, die der Beauftragte alle zwei Jahre dem Landtag und der Staatsregierung gibt, sollen in der Datenschutzkommission, ähnlich wie die Tätigkeitsberichte des Landesbeauftragten für den Datenschutz, vorberaten werden. Dies erscheint mit Blick auf die, die Veröffentlichungspflicht in Informationsregistern und die Informationsfreiheit ausschließenden Schutzbestimmungen der Art. 16 bis 19 und die besondere Schutzbestimmung des Art. 11 für angebracht.

Mit der Aufgabe des Beauftragten für Transparenz und Informationsfreiheit wird der Landesbeauftragte für den Datenschutz betraut (vgl. Abs. 2).

Zu Art. 21 (Anrufung):

Neben den Rechtsschutzmöglichkeiten des Art. 15 kann jeder, der der Ansicht ist, dass eine Behörde ihrer Veröffentlichungspflicht nicht oder nur ungenügend nachkommt oder dass sein Informationsersuchen zu Unrecht abgelehnt oder nicht beachtet worden ist oder er von der Behörde eine unzulängliche Antwort erhalten hat, den Beauftragten für Transparenz und Informationsfreiheit anrufen.

Zu Art. 22 (Beanstandungen, Unterstützung durch die öffentlichen Stellen):

Nach der Vorschrift finden Art. 31 und 32 BayDSG auf den Beauftragten für Transparenz und Informationsfreiheit entsprechende Anwendung.

Zu Art. 23 (Trennungsgebot und Verfahren bei Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen):

Nach Abs. 1 sind Behörden im Freistaat Bayern gehalten, ihre Akten zukünftig nach Möglichkeit von vornherein so zu führen, dass kein großer zusätzlicher Aufwand entsteht und eine Trennung der nach Art. 16 bis 19 schutzwürdigen Informationen von dem Teil der Akte, die offengelegt wird, erfolgt.

Das Vorliegen der Voraussetzungen von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen ist von den privaten Vertragspartnern zu begründen (vgl. Abs. 2 Satz 2). Diese Begründung kann gemäß Art. 20 Abs. 1 Satz 1 von dem Beauftragten für Transparenz und Informationsfreiheit überprüft werden.

Für den Fall, dass in Verträgen Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse aufgeführt sind, sind nach Abs. 2 Satz 3 die entsprechenden Passagen entweder zu entfernen, wobei an der entsprechenden Stelle ein Vermerk einzufügen ist (vgl. Abs. 2 Satz 4), oder die entsprechenden Informationen sind zu schwärzen.

Zu Art. 24 (Informationszugang nach anderen Rechten):

Art. 24 ist keine Kollisionsregelung, sondern bringt den allgemeinen Grundsatz zum Tragen, dass Spezialgesetze dem allgemeinen Gesetz vorgehen.

Je nach Ausgestaltung der Spezialnorm kann die von Art. 24 angeordnete Subsidiarität des BayTIFG im Einzelfall einen hilfsweisen Rückgriff auf dessen Regelungen zulassen, aber auch eine Sperrwirkung im Sinne eines Verbots der Anwendung der Vorschriften des BayTIFG entfalten.

Zu Art. 25 (Evaluierung):

Vor einer Entscheidung darüber, ob und inwieweit sich das BayTIFG in seiner Anwendung bewährt hat und über die Befristung fortgeführt wird, sind die praktischen Erfahrungen des Gesetzes auszuwerten. Dies geschieht zwei Jahre nach dem Inkrafttreten des Gesetzes.

Zu Art. 26 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsbestimmungen):

Das BayTIFG ist auf vier Jahre befristet (vgl. Abs. 1).

Um den Verwaltungsaufwand möglichst gering zu halten, werden nur Informationen, die vor dem Inkrafttreten des BayTIFG aufgezeichnet worden sind, veröffentlicht, wenn sie in elektronischer Form vorliegen und ihre Veröffentlichung keine Überarbeitung, z.B. aufgrund der Bestimmungen der Art. 16 bis 19 beinhaltet (vgl. Abs. 2).

Die Zweijahresfrist in Abs. 3 bezieht sich auf alle technischen Voraussetzungen, insbesondere auf die Einrichtung der Informationsregister, aber auch auf die notwendigen Anpassungen der Verwaltungsabläufe. Über den diesbezüglichen Fortschritt der Umsetzung sowie technische Neuerungen ist erstmals ein Jahr nach Inkrafttreten des BayTIFG und sodann jährlich zu berichten (vgl. Art. 25 Abs. 2 Satz 1). Die Berichte sind zu veröffentlichen (vgl. Art. 25 Abs. 2 Satz 2).

Zu § 2: Änderung des Bayerischen Archivgesetzes

Das BayTIFG erfordert eine Änderung des BayArchivG im Hinblick auf die Ausschlussfrist der Benützung von Archivgut (Schaffung eines weiteren Ausnahmetatbestands), da ansonsten Archivgut, das vor seiner Archivübernahme einem Informationszugang nach dem BayTIFG offen gestanden hat, nach dem BayArchivG dreißig Jahre von der Benützung ausgeschlossen wäre.

Zu § 3: Änderung des Bayerischen Pressegesetzes

Es handelt sich um eine erforderliche Änderung des BayPrG infolge des Erlasses des BayTIFG.

Zu § 4: Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung

Die Ergänzung in Art. 15 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 AGVwGO ist im Hinblick auf die Durchführung des Widerspruchsverfahrens nach Art. 15 BayTIFG, § 68 VwGO gegen die Ablehnung des Informationszugangs durch die Behörde erforderlich.

Zu § 5: Inkrafttreten

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Erster Vizepräsident Reinhold Bocklet
Abg. Horst Arnold
Abg. Petra Guttenberger
Abg. Florian Streibl
Abg. Susanna Tausendfreund
Abg. Dr. Andreas Fischer

Erster Vizepräsident Reinhold Bocklet: Ich rufe Tagesordnungspunkt 2 b auf:

Gesetzentwurf der Abgeordneten Markus Rinderspacher, Franz Schindler, Helga Schmitt-Bussinger u. a. und Fraktion (SPD)
eines Bayerischen Transparenz- und Informationsfreiheitsgesetzes und zur Änderung anderer Rechtsvorschriften (Drs. 16/13784)
- Erste Lesung -

Der Gesetzentwurf wird vonseiten der Antragsteller begründet. Erster Redner ist Kollege Arnold. Bitte schön, Herr Kollege.

Horst Arnold (SPD): Herr Präsident, Kolleginnen und Kollegen! Wir leben in einer Informationsgesellschaft. Der Begriff "Freiheit'" oszilliert. 80 % unserer Anfragen im Hause betreffen Verwaltungshandlungen: Behörden arbeiten, Akten wandern, Institutionen prüfen. Wir finden im Verwaltungsrecht die Einstellung, dass der Bürger gegenüber der Verwaltung in einem Subordinationsverhältnis ist, dass also ein Über- und Unterordnungsverhältnis besteht. Gleichwohl stellen wir fest, dass in der Praxis immer mehr Bürgerbeteiligung, Kommunikation, Runde Tische und Partizipation befürwortet werden.

Meine Kolleginnen und Kollegen, öffentliche Stellen operieren mit öffentlichem Geld. Die Arbeitsergebnisse per se sind daher grundsätzlich ebenfalls öffentlich. Daraus ergibt sich auch der Anspruch der Allgemeinheit, insbesondere der steuerzahlenden Allgemeinheit, auf verantwortungsvollen Umgang mit öffentlichen Geldmitteln. Dazu muss aber der Bürger oder die Bürgerin über die Arbeitsergebnisse Bescheid wissen. Man muss sich darüber informieren können, was in Behörden geschieht. Bislang bekannte Akteneinsichtsrechte bedürfen der Formulierung und der Begründung eines rechtlichen Interesses. Die gesetzlichen Vorschriften hierzu sind breit gefächert in unterschiedlichen Fachgesetzen versteckt. Eine Ausnahme macht das Umweltinformationsgesetz, und hier sind die Erfahrungen positiv.

Um die gewünschte Information zu erhalten, bedarf es also juristischer Kenntnisse. Stellen wir uns - das ist auch an die Adresse der FDP gerichtet - den mündigen Bürger so vor, dass seine Mündigkeit erst durch die Erlangung juristischer Grundkenntnisse begründet oder gar definiert wird? Schaffen diese Akteneinsichtsrechte denn nicht vielmehr Barrieren und entmutigen Informationswillige und Informationsinteressierte? Muss man denn ein Anwalt oder ein Mitglied des Bayerischen Landtags sein oder sich an Insider wenden? Entsteht da nicht schon im Ansatz der Verdacht des Verweilens von Sonderwissen bei "denen da droben"?

Kolleginnen und Kollegen, fehlende Transparenz führt in unserem System zu einem Demokratiedefizit und, daraus abgeleitet, nicht nur zu Behördendemokratie, sondern auch zu Politikverdrossenheit. Darunter haben wir alle zu leiden. Amtsverschwiegenheit und Amtsgeheimnis werden zunehmend als Bastion der Macht und deren Handhabung zuweilen als staatliche Willkür empfunden. Unser Entwurf eines Bayerischen Transparenz- und Informationsfreiheitsgesetzes schafft eine verbindliche Grundlage, um für alle nachvollziehbar behördliches Handeln darzustellen. Es dient auch - und vornehmlich - zum Schutz der Behörden und von deren Beschäftigten. Zum einen wollen wir mit unserem Gesetzentwurf langfristig Bürokratie abbauen. Zum anderen würden dadurch keine Verdachtsgrundlagen mehr für Mutmaßungen geschaffen, dass irgendwo irgendetwas nicht stimmt. Daseinsvorsorgeverträge müssen auf den Tisch. Eventuelle Verdachtsmomente für Korruption und Sonstiges kommen dann schon gleich gar nicht auf. Darüber hinaus hat die Verwaltung die Chance, öffentliche Kompetenz im Umgang mit diesen Themen zu dokumentieren.

Insgesamt dient unser Gesetzentwurf der Bildung des Bewusstseins, dass die öffentliche Verwaltung Dienstleister für die Öffentlichkeit ist. Unser Gesetzentwurf ist auch eine Herausforderung für interessierte Bürger und Bürgerinnen, die zukünftig ohne Weiteres selbstständig Informationen erheben und so die Verwaltung entlasten könnten. Durch die von uns statuierte proaktive Veröffentlichungspflicht, das heißt eine Verpflichtung der Behörden zur Einstellung von Entscheidungen, Statistiken und sons-

tigem Material in ein allgemein zugängliches Informationsregister, wird klar, dass die öffentliche Verwaltung tatsächlich Dienstleister für die Öffentlichkeit ist.

Des Weiteren sehen wir einen individuellen Auskunftsanspruch vor, regelmäßig kostenfrei und allenfalls begrenzt durch Gebühren am Maßstab der tatsächlich angefallenen Kosten vor. Dieser Auskunftsanspruch ist zu gewähren. Nun könnte mit der Formulierung der Eindruck erweckt werden, als würde es in der öffentlichen Verwaltung wie in Sodom und Gomorra zugehen, und es könnte daher die allgemeine Denkweise formuliert werden: Da könnte ja jeder kommen.

Wir legen Wert darauf, dass personenbezogene Daten nicht veröffentlicht werden. Wir lehnen uns damit an das Datenschutzgesetz an. Sollten Dritte von der Veröffentlichung tangiert sein, ist deren Anhörung dringend und zwingend erforderlich.

Darüber hinaus sind Tatsachen zum Schutz öffentlicher Belange und der Rechtsdurchsetzung nicht zu veröffentlichen. Wenn in einer Sache ein Prozess anhängig ist, ist der Sachverhalt nicht mehr für die Öffentlichkeit bestimmt. Auch Verfassungsschutz und Polizei fallen unter die Einschränkung, sodass hier keine Sorgen bestehen müssen, dass einem Informationswildwuchs Tür und Tor geöffnet werden.

Die Vorgänge des behördlichen Entscheidungsprozesses sind von der Veröffentlichungspflicht ebenso ausgenommen. Darunter fallen Entwürfe, Vermerke oder Protokolle von Besprechungen. Allerdings: Die zugrundeliegenden Daten, die allgemein objektiv feststehen, wie Statistiken, Gutachten und Gesetze, müssen veröffentlicht werden. Die Bürgerinnen und Bürger haben einen Anspruch darauf, zu wissen, anhand welchen Datenmaterials Entscheidungen gefällt werden.

Ganz wichtig ist auch die Ausnahme, dass geistiges Eigentum, Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse nicht veröffentlicht werden dürfen. Das ist ganz klar. Aber auch hier gibt es wieder Ausnahmen: Sollten geistiges Eigentum, Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse Grundlagen oder Instrument zur Begehung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten sein, ist dies selbstverständlich veröffentlichungspflichtig. Es geht

nicht, wie in der Vergangenheit bei Müller-Brot geschehen, Kolleginnen und Kollegen, dass sich jemand auf das Betriebs- und Geschäftsgeheimnis berufen kann, während gleichzeitig die Staatsanwälte ein- und ausgehen und eine Ordnungswidrigkeit nach der anderen feststellen. Das verstehen wir darunter nicht.

Ablehnende Bescheide zu Auskunftsbegehren sind sachgemäß und nicht formblattmäßig zu begründen und mit Rechtsmittelbelehrung zu versehen. Die Rechtsweggarantie mit Widerspruch und Klagerecht in Form der Verpflichtungsklage wird in unserem Gesetzentwurf eingeräumt.

Es wird aber auch die Möglichkeit eingeräumt, dass sich Verwaltungen überlastet sehen. Das haben wir erkannt. Es gibt auch den Ablehnungsgrund "übermäßiger Verwaltungsaufwand". Dieser muss aber, bitte schön, ausführlich begründet werden und kann nicht als formblattmäßige Floskel angegeben werden.

Beim Beauftragten für den Datenschutz wollen wir einen Beauftragten für Transparenz- und Informationsfreiheit installieren. Bei Unstimmigkeiten kann er konsultiert werden. Als unabhängige Institution hat er ein Beanstandungsrecht gegenüber behördlichen Entscheidungen. Alle zwei Jahre hat er dem Landtag und der Staatsregierung einen Tätigkeitsbericht vorzulegen und eventuelle Verbesserungsvorschläge vorzubringen, und zwar auch deswegen, weil wir in unserem Gesetzentwurf eine Evaluationspflicht vorsehen, die es dem Parlament gebietet, nachzuschauen, welche Auswirkungen unsere Gesetzgebung hat.

Wir haben die Informationsfreiheit in Europa statuiert. Elf Bundesländer haben in diesem Zusammenhang Gesetze geschaffen. 47 bayerische Kommunen haben sich schon dazu durchgerungen. Die Erfahrungen zeigen, dass die Rechtsordnung dadurch nicht zusammenbricht, im Gegenteil: Es ist eine Stärkung, es ist ein Bekenntnis dazu, dass wir offen und transparent sind.

Meine Kolleginnen und Kollegen, der voraussetzungslose Zugang zu öffentlichen Informationen und Daten ist für Bayerns Bürgerinnen und Bürger ein elementarer, zu-

kunftsweisender und nachhaltiger Beitrag, ja ein Pflichtbaustein, ein Pfeiler für Bürgerbeteiligung, zur Mitgestaltung und Kontrolle und Gewährleistung und Optimierung unserer Demokratie.

(Beifall bei Abgeordneten der SPD)

Deswegen wünschen wir uns, dass dieses Gesetz in Gang gesetzt wird.

Ich richte meinen Appell an die FDP, die sich als die Partei der Informationsfreiheit bezeichnet. Sie hat aber unsere früheren Gesetzesinitiativen immer wieder aus unterschiedlichsten Gründen gestoppt, die weniger nachvollziehbar sind. Auf ihrer Internetseite hat die FDP am 22.08.2012 veröffentlicht:

> Informationsfreiheit stärken. Die Kommission für Informationsfreiheit hat mit der Stiftung für die Freiheit in Bangladesch einen Kooperationsvertrag geschlossen. Sinn und Zweck ist, die Zusammenarbeit zu fördern und die Umsetzung eines 2009 in Bangladesch eingeführten Informationsfreiheitsgesetzes zu verbessern.

Kolleginnen und Kollegen von der FDP, handeln Sie nicht nur in Bangladesch, sondern handeln Sie sinnvoll auch hier in Bayern, dann hat es auch für unsere Bürgerinnen und Bürger einen Sinn!

(Beifall bei der SPD und Abgeordneten der FREIEN WÄHLER)

Erster Vizepräsident Reinhold Bocklet: Danke schön, Herr Kollege. Bevor ich der nächsten Rednerin das Wort erteile, möchte ich Sie davon in Kenntnis setzen, dass die CSU-Fraktion zum Tagesordnungspunkt 3, Zweite Lesung zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Unschädlichkeitszeugnisgesetzes, namentliche Abstimmung beantragt hat.

(Dr. Thomas Beyer (SPD): Ohne Aussprache! - Florian Streibl (FREIE WÄHLER): Einstimmig war das!)

Nächste Rednerin ist Frau Kollegin Petra Guttenberger von der Christlich-Sozialen Union. - Bitte schön, Frau Kollegin. Sie haben das Wort.

Petra Guttenberger (CSU): Sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen! Wir haben heute den 25. Oktober. Warum fällt mir wohl der Liedtext "Alle Jahre wieder" ein? - Alle Jahre wieder kommt ein Entwurf eines Informationsfreiheitsgesetzes, und immer wieder kommt die Behauptung, es gäbe in Bayern keine Transparenz und nur mit einem einheitlichen Informationsfreiheitsgesetz könnte dieser entsetzliche Missstand behoben werden.

(Dr. Thomas Beyer (SPD): Man muss nur anrufen!)

Durch ständige Wiederholung wird diese Behauptung nicht richtiger. Sie negieren dabei, dass es in der Gesetzgebung zwei Denkmodelle gibt. Man kann zunächst allgemeine Zugänge schaffen, um sie dann ganz massiv einzuschränken, wie es dieser Gesetzentwurf der SPD tut, oder man macht es so, wie wir es hier in Bayern mit Erfolg seit vielen Jahren praktizieren:

(Dr. Thomas Beyer (SPD): Wir rufen einfach an! - Unruhe - Glocke des Präsidenten)

Wir lassen in den jeweiligen Fachgesetzen ganz gezielt Informationsfreiheit zu. Jetzt kommt wieder die Frage nach dem Wo, auch das alle Jahre wieder. Ich nenne den Artikel 29 des Verwaltungsverfahrensgesetzes, das Informationsgesetz des Bundes im Zusammenhang mit der Umwelt, das Umweltinformationsgesetz des Freistaates Bayern, den Artikel 54 Absatz 3 der Bayerischen Gemeindeordnung, das Verbraucherinformationsgesetz des Bundes. Zudem gibt es - auch das wird immer wieder negiert - nach dem Rechtsstaatsprinzip bereits heute unabhängig von einer Beteiligung an einem Verfahren einen Anspruch auf fehlerfreie Ermessensausübung, wenn ein berechtigtes Interesse an der begehrten Auskunft besteht.

(Horst Arnold (SPD): Da haben wir es doch!)

Es geht um ein "berechtigtes Interesse", nicht etwa um ein rechtliches Interesse. Es genügt ein berechtigtes, bloßes ideelles Interesse.

(Horst Arnold (SPD): Noch schlimmer! Es genügt ein berechtigtes, rechtloses Interesse!)

Dieser Anspruch darf nur abgelehnt werden, wenn ein überwiegendes privates oder öffentliches Interesse existiert, das dieser Auskunftserteilung entgegensteht. Diesen Anspruch auf fehlerfreie Ermessensausübung kann ich vor Gericht geltend machen. Es kommt einem Jedermannsrecht sehr nahe.

Im Übrigen führt auch die SPD in ihrem Entwurf aus, dass Datenschutz und Geheimnisschutzbelange berücksichtigt werden müssen. Ich frage mich ernstlich, wo dieser große Wurf dieses Entwurfs sein soll, aufgrund dessen sich die Transparenz in Bayern gegenüber der bereits jetzt herrschenden Rechtslage wesentlich verbessert.

(Zuruf des Abgeordneten Horst Arnold (SPD))

Für uns ist nicht nachvollziehbar, worin die wesentliche Erweiterung der bereits bestehenden Informations- und Zugangsrechte liegen soll. Insbesondere sagt auch die SPD, dass personenbezogene Daten eines besonderen Schutzes bedürfen.

Missbrauch muss natürlich ausgeschlossen werden. Wir sagen, Missbrauch kann dadurch ausgeschlossen werden, dass Anfrager und Anfragerinnen ausgeschlossen werden, die kein berechtigtes Interesse geltend machen.

(Dr. Thomas Beyer (SPD): Das lässt sich alles mit einem Anruf klären!)

Wir sind der festen Überzeugung, dass der von Bayern beschrittene Weg den Bürgerinnen und Bürgern und den schutzbedürftigen Interessen anderer den angemessenen Stellenwert zubilligt. Wir sehen in diesem Gesetzentwurf Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse als nicht hinreichend geschützt.

Da es bereits heute eine Vielzahl von Zugangsmöglichkeiten gibt und man den Weg gewählt hat, Erlaubnistatbestände für den Zugang zu schaffen, während Sie Verbotstatbestände für den Nichtzugang schaffen wollen, ohne ein Mehr an Transparenz zu ermöglichen, weiß ich nicht, warum wir diesem Gesetzentwurf zustimmen sollten. Es wird teurer. Es ist ein hoch bürokratischer Entwurf, und es wäre ein hoch bürokratisches Verfahren, das dem Interesse des Bürgers an Transparenz absolut zuwiderliefe. Deswegen werden wir diesen Entwurf - alle Jahre wieder - ablehnen.

(Beifall bei der CSU)

Erster Vizepräsident Reinhold Bocklet: Danke schön, Frau Kollegin. Als Nächster hat Herr Kollege Florian Streibl von den FREIEN WÄHLERN das Wort. Bitte sehr, Herr Kollege.

Florian Streibl (FREIE WÄHLER): Sehr geehrter Herr Präsident, werte Kolleginnen und Kollegen! Ja, es stimmt: Alle Jahre wieder, und es muss auch alle Jahre wieder gesagt werden. Mittlerweile ist von jeder Fraktion der Opposition ein Antrag eingereicht, ein Informationsfreiheitsgesetz vorgelegt worden. Das wurde immer wieder auf Betreiben einer Fraktion abgelehnt. In diesem Zusammenhang muss ich den Herrn Kollegen Dr. Fischer lobend erwähnen, der unser Freiheitsinformationsgesetz positiv hervorgehoben hat, aber leider in der Koalitionsdisziplin gefangen ist.

Meine Damen und Herren, die Mehrheit in diesem Haus wünscht sich ein solches Gesetz. Aber von der CSU wird es immer weiter verhindert.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN)

Meine Damen und Herren, die Existenzberechtigung aller öffentlichen Gewalt ruht in der Verwirklichung des Gemeinwohls. Hier müssen wir fragen: Dient dieses Gesetz dem Gemeinwohl? Denn auf keinen Fall darf zugelassen werden, dass die Staatsgewalt dem Vorteil eines Einzelnen oder auch einer Gruppe dient. Sie hat vielmehr der Allgemeinheit und jedermann zu dienen. Wir wollen ja, dass die Bürgerinnen und Bür-

ger aktiv am öffentlichen Leben teilnehmen, dass sie aktiv an unserer Demokratie teilnehmen, dass sie auch aktiv Verantwortung übernehmen. Aber Verantwortung kann ich nur übernehmen, wenn ich auch die nötigen Informationen habe, wenn ich das Wissen habe. Eine Politik des Vorenthaltens von Wissen, eine Politik des Herrschaftswissens entmündigt letztlich unsere Bürgerinnen und Bürger in Bayern. Das muss ein Ende haben, meine Damen und Herren!

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN und Abgeordneten der SPD)

Nur wenn ich weiß, worum es geht, kann ich auch mitentscheiden und die Entscheidungen mittragen. Das ist ein aktiver Beitrag zur Beseitigung von Politikverdrossenheit. Warum sind die Menschen politikverdrossen? - Weil sie nicht wissen, auf welchen Grundlagen die Politik basiert, warum so entschieden wird, wie entschieden wird. Die Hintergründe werden nicht offengelegt. Deswegen: Stimmen Sie diesem Gesetzentwurf zu.

Meine Damen und Herren, es ist auch Aufgabe dieses Hauses und unserer Bürgerinnen und Bürger in Bayern, das staatliche Handeln zu kontrollieren. Das kann ich aber nur, wenn die Tatsachen transparent auf dem Tisch liegen, wenn sie durchschaubar sind und wenn man erkennen kann, worum es geht. Deswegen sehen wir einen positiven Ansatz in diesem Gesetzentwurf und begrüßen den weiteren Vorstoß der SPD. Allerdings muss ich auch sagen: Dies ist nicht nur ein Freiheitsinformationsgesetz, sondern auch ein Transparenzgesetz, das neue Aspekte mit einführt, zum Beispiel ein Informationsregister. Ich halte es für eine pfiffige und interessante Idee, dass man nicht erst aktiv nachfragen muss, sondern dass man Informationen, die für die Öffentlichkeit bestimmt sind, von vornherein öffentlich macht, sodass sie zugänglich sind.

Mittlerweile gibt es Erfahrungen mit einem solchen Gesetz. In Hamburg ist eines im Oktober in Kraft getreten. Man müsste zunächst schauen, welche Erfahrungen dort gemacht werden. Leider wurde von der CSU ein Argument nicht genannt, das ich viel-

leicht hätte gelten lassen: Möglicherweise bedeutet das einen bürokratischen Mehraufwand.

(Petra Guttenberger (CSU): Ich habe gesagt: Es ist hoch bürokratisch!)

Denn man muss natürlich schauen, was alles in dieses Register eingestellt werden kann. Damit ist ein gewisser Aufwand verbunden, aber ich denke, dass sich dieser Aufwand unterm Strich lohnt.

Zum Schluss noch eines, meine lieben Kolleginnen und Kollegen von der CSU. Geben Sie sich einen Ruck. Ansonsten könnte man schon den Eindruck haben, dass man freie Information im Grunde nicht will. Gerade wenn man den jüngsten Umgang mit dem ZDF sieht, kommt es einem so vor, als wolle man die freie Information aktiv unterdrücken.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN und der SPD)

Erster Vizepräsident Reinhold Bocklet: Danke schön, Herr Kollege. Als nächste Rednerin hat Frau Kollegin Susanna Tausendfreund von den GRÜNEN das Wort. Bitte sehr, Frau Kollegin.

Susanna Tausendfreund (GRÜNE): Herr Präsident, Kolleginnen und Kollegen! Alle Jahre wieder - das ist notwendig. Mittlerweile haben wir eine neue Situation zu verzeichnen. Im Sommer hat die Hamburger Bürgerschaft einstimmig ein Transparenzgesetz beschlossen. Das ist das erste Gesetz, das weiter geht als unsere bisherigen Initiativen. Wir halten es für nicht ganz ausgeschlossen, dass bei der CSU doch noch Vernunft einkehrt.

Freier Zugang der Bürgerinnen und Bürger zu amtlichen Informationen ist der Ausdruck einer modernen Demokratie. Der freie Informationszugang ist Ausdruck einer neuen Kultur demokratischer Mitbestimmung. Wer sich umfassend informieren kann, ist auch in der Lage, sich qualifiziert einzubringen und Entscheidungsprozesse von Verwaltung und Politik nachzuvollziehen.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Transparenz schafft Vertrauen. Informationsfreiheit ist die Voraussetzung für eine wirksame Kontrolle von Politik und Verwaltung. Sie beugt Korruption vor. Ohne ausreichende Transparenz besteht ein Demokratiedefizit. - Das ist alles bekannt, wird aber von CSU und FDP anscheinend nicht zur Kenntnis genommen. Bei der FDP ist dies nicht ganz freiwillig, weil sie sich schließlich der Koalitionsdisziplin unterworfen hat.

(Horst Arnold (SPD): Es wird geleugnet!)

Informationsfreiheit ist inzwischen ein anerkanntes Bürgerrecht. In Schweden, in den USA, in vielen anderen Ländern weltweit gibt es eine lange Tradition. Seit November 2008 gilt die Konvention des Europarats zu diesem Thema. Diese Konvention sieht das Recht vor, amtliche Dokumente einzusehen, und sie legt Mindeststandards fest.

Von einem Jedermannsrecht sind wir in Bayern aber noch sehr weit entfernt. Bei der CSU herrscht immer noch obrigkeitsstaatliches Denken vor. Die CSU bremst fortschrittliche Demokratie in diesem Bereich. Bayern ist Schlusslicht. Sieben Gesetzentwürfe haben wir hier im Hause schon gehabt. Sie sind allesamt abgelehnt worden, und mit dem neuen Gesetzentwurf wird dies möglicherweise auch geschehen. Das hoffe ich natürlich nicht.

Reaktionen auf kommunaler Ebene gab es allerdings schon. Dort sind inzwischen viele Satzungen für die Informationsfreiheit in der jeweiligen Kommune in Kraft getreten. Damit haben inzwischen über 25 % der bayerischen Bevölkerung zumindest Zugang zu den kommunalen Akten und Informationen. Dies gilt nicht nur für die Städte und Gemeinden, sondern auch für manche Landkreise. Sogar der Bezirk Oberbayern ist inzwischen mit dabei. Überall dort gibt es inzwischen Satzungen für die Informationsfreiheit ohne den Nachweis eines besonderen berechtigten Interesses. Dies ist der voraussetzungslose Informationszugang, der hier nötig ist. Allerdings hat die Kostenbremse im Moment noch abschreckenden Charakter. Wir müssen auch daran arbei-

ten, dass wir diese Informationen kostenfrei oder gegen nur geringe Gebühr zur Verfügung stellen können.

Ziel bleibt es, dass wir hinsichtlich der Informationsfreiheit eine bayerische Regelung für alle Behörden bekommen. Dies ist aber nur der erste Schritt. Ein weiterer Schritt ist der freie Informationszugang, der sich auch auf die proaktive Haltung der Verwaltungen bezieht. Die Verwaltungen müssen verpflichtet werden, bestimmte Informationen von sich aus zur Verfügung zu stellen. Informationen müssen automatisch zur Verfügung gestellt werden und nicht erst auf Anfrage.

Dazu liegt jetzt das Hamburger Modell vor, dieses einstimmig verabschiedete Gesetz. Aufgrund dieses Gesetzes bestehen Veröffentlichungspflichten, die sehr weitreichend sind. So müssen jetzt Verträge - allerdings nur die neuen Verträge - veröffentlicht werden, ebenso Gutachten, Statistiken, Verwaltungsvorschriften und Protokolle. Es gibt ein Transparenzregister. Der Weg, der dorthin beschritten worden ist, ist sehr interessant: Das lief über ein Wiki. Alle interessierten Bürgerinnen und Bürger konnten an diesem Gesetz mitarbeiten.

Dieser Prozess ist nicht im Chaos gelandet. Hier wurde gut zusammengearbeitet. Dann lief es auf ein einstimmig beschlossenes Gesetz hinaus. Wir haben diese Idee aufgegriffen und auch in Bayern Mitte September ein "Transparenz Wiki" gestartet. In diesem "Transparenz Wiki" steht jetzt ein Gesetzentwurf, an dem jeder Interessierte mitarbeiten kann. Diesen Gesetzentwurf werden wir dann in den Landtag einbringen.

Die Kolleginnen und Kollegen aller Fraktionen sind aufgerufen, an diesem Projekt mitzuarbeiten, sodass wir auch in Bayern endlich Informationsfreiheit und Transparenz bekommen, damit sich die Bürgerinnen und Bürger gut informieren können, angeregt sind, mitzuarbeiten und sich einzubringen, sodass ein transparentes Bayern geschaffen wird, wie wir es uns vorstellen.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Erster Vizepräsident Reinhold Bocklet: Als nächster Redner hat nun Herr Kollege Dr. Andreas Fischer von der FDP das Wort. Bitte schön, Herr Kollege.

Dr. Andreas Fischer (FDP): (Vom Redner nicht autorisiert) Herr Präsident, sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen! Informationsfreiheit hat nichts mit Misstrauen gegenüber Verwaltung und Behörden zu tun. Bei Informationsfreiheit geht es um das Verhältnis des Staates zu seinen Bürgern. Wir Liberale sehen die Bürgerinnen und Bürger als gleichberechtigte Partner. Wir Liberale sehen staatliche Behörden als Dienstleister. Wir wollen den mündigen Bürger.

Es geht aber auch immer mehr um die Akzeptanz von Verwaltungsentscheidungen. Das gilt beileibe nicht nur für Großprojekte. Im 21. Jahrhundert fühlen sich die Bürgerinnen und Bürger nicht mehr als Untertanen, und das - das sage ich ausdrücklich - ist gut so.

(Beifall bei der FDP)

Über dieses Thema haben wir im Landtag mehrfach diskutiert. 2010 war die Grundlage ein Gesetzentwurf der FREIEN WÄHLER. Ich habe damals gefragt: "Warum soll Bayern seinen Bürgerinnen und Bürgern nicht gewähren, was viele andere Länder europa- und weltweit haben?" Was hat sich seitdem geändert? - Es hat sich etwas geändert. Damals hatten weltweit 90 Länder ein Informationsfreiheitsgesetz, heute sind es 115 Länder. Diese Tendenz steigt weiter.

(Zuruf von der SPD)

Fast sechs Milliarden Menschen leben im Geltungsbereich eines Informationsfreiheitsgesetzes. Es gibt gute Gründe, Informationsfreiheit zu gewähren. Damit komme ich auf den heutigen Gesetzentwurf zu sprechen. Wo liegt die Grenze der Informationsfreiheit? - Sie liegt selbstverständlich beim Datenschutz, und zwar dort, wo berechtigte Interessen Dritter und Betriebs- sowie Geschäftsgeheimnisse betroffen sind, aber na-

türlich auch dort, wo es um das Funktionieren von Verwaltung geht. Das alles muss in einem Gesetzentwurf berücksichtigt werden.

Natürlich erfordert ein Gesetzentwurf auch die sorgfältige Abwägung zwischen dem bürokratischen Aufwand einerseits und dem Interesse an Transparenz andererseits. Dieser sorgfältigen Abwägung werden wir uns in den Beratungen stellen.

Der Gesetzentwurf sieht ferner vor, dass der Anwendungsbereich auch für die bayerischen Gemeinden gilt. Das ist machbar. Aber ich möchte an dieser Stelle betonen - es ist schon gesagt worden -: 47 bayerische Gemeinden haben die Informationsfreiheit bereits beschlossen. Ich sage ausdrücklich: Ich gratuliere diesen 47 Gemeinden dazu.

So sehe ich mich heute wieder einmal, ähnlich wie vor zwei Jahren, in der Rolle des Werbers; denn ich werbe als Koalitionspartner für eine ergebnisoffene Diskussion über den vorgelegten Gesetzentwurf in den Ausschussberatungen. Die FDP-Fraktion ist zu einer solchen ergebnisoffenen Diskussion bereit.

(Beifall bei der FDP und den FREIEN WÄHLERN)

Erster Vizepräsident Reinhold Bocklet: Ich sehe keine weiteren Wortmeldungen mehr. Damit ist die Aussprache geschlossen. Im Einvernehmen mit dem Ältestenrat schlage ich vor, den Gesetzentwurf dem Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Verbraucherschutz als federführendem Ausschuss zu überweisen. Besteht damit Einverständnis? - Gegenstimmen? - Enthaltungen? - Dann ist das einstimmig so beschlossen.

Bayerischer Landtag
16. Wahlperiode

Drucksache 16/**16478**
18.04.2013

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Verbraucherschutz

Gesetzentwurf der Abgeordneten Markus Rinderspacher, Franz Schindler, Helga Schmitt-Bussinger u.a. und Fraktion (SPD)
Drs. 16/**13784**

eines Bayerischen Transparenz- und Informationsfreiheitsgesetzes und zur Änderung anderer Rechtsvorschriften

I. Beschlussempfehlung:

Ablehnung

Berichterstatter: **Horst Arnold**
Mitberichterstatterin: **Petra Guttenberger**

II. Bericht:

1. Der Gesetzentwurf wurde dem Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Verbraucherschutz federführend zugewiesen. Der Ausschuss hat den Gesetzentwurf federführend beraten und endberaten.
   Der Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen und der Ausschuss für Kommunale Fragen und Innere Sicherheit haben den Gesetzentwurf mitberaten.

2. Der federführende Ausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner 91. Sitzung am 31. Januar 2013 beraten und mit folgendem Stimmergebnis:
   CSU: Ablehnung
   SPD: Zustimmung
   FREIE WÄHLER: Zustimmung
   B90/GRÜ: Zustimmung
   FDP: Ablehnung
   Ablehnung empfohlen.

3. Der Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen hat den Gesetzentwurf in seiner 203. Sitzung am 26. Februar 2013 mitberaten und mit folgendem Stimmergebnis:
   CSU: Ablehnung
   SPD: Zustimmung
   FREIE WÄHLER: Zustimmung
   B90/GRÜ: Zustimmung
   FDP: Ablehnung
   Ablehnung empfohlen.

4. Der Ausschuss für Kommunale Fragen und Innere Sicherheit hat den Gesetzentwurf in seiner 82. Sitzung am 6. März 2013 mitberaten und mit folgendem Stimmergebnis:
   CSU: Ablehnung
   SPD: Zustimmung
   FREIE WÄHLER: Zustimmung
   B90/GRÜ: Zustimmung
   FDP: Ablehnung
   Ablehnung empfohlen.

5. Der federführende Ausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner 97. Sitzung am 18. April 2013 endberaten und mit folgendem Stimmergebnis:
   CSU: Ablehnung
   SPD: Zustimmung
   FREIE WÄHLER: Zustimmung
   B90/GRÜ: Zustimmung
   FDP: Ablehnung
   Ablehnung empfohlen.

Franz Schindler
Vorsitzender

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de - Dokumente abrufbar. Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de – Aktuelles/Sitzungen zur Verfügung.

Bayerischer Landtag
16. Wahlperiode

Drucksache 16/**16578**
24.04.2013

Beschluss

des Bayerischen Landtags

Der Landtag hat in seiner heutigen öffentlichen Sitzung beraten und beschlossen:

Gesetzentwurf der Abgeordneten **Markus Rinderspacher, Franz Schindler, Helga Schmitt-Bussinger, Stefan Schuster, Dr. Thomas Beyer, Dr. Linus Förster, Martin Güll, Volkmar Halbleib, Maria Noichl, Hans-Ulrich Pfaffmann, Kathrin Sonnenholzner, Hans Joachim Werner, Ludwig Wörner, Isabell Zacharias, Horst Arnold, Inge Aures, Susann Biedefeld, Sabine Dittmar, Prof. Dr. Peter Paul Gantzer, Harald Güller, Annette Karl, Natascha Kohnen, Franz Maget, Christa Naaß, Reinhold Perlak, Karin Pranghofer, Dr. Christoph Rabenstein, Florian Ritter, Bernhard Roos, Adelheid Rupp, Harald Schneider, Diana Stachowitz, Christa Steiger, Reinhold Strobl, Dr. Simone Strohmayr, Angelika Weikert, Dr. Paul Wengert, Johanna Werner-Muggendorfer, Margit Wild** und **Fraktion (SPD)**

Drs. 16/**13784**, 16/**16478**

eines Bayerischen Transparenz- und Informationsfreiheitsgesetzes und zur Änderung anderer Rechtsvorschriften

Ablehnung

Die Präsidentin

I.V.

Reinhold Bocklet

I. Vizepräsident

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de - Dokumente abrufbar. Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de – Aktuelles/Sitzungen zur Verfügung.

Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Dritter Vizepräsident Peter Meyer
Abg. Horst Arnold
Abg. Petra Guttenberger
Abg. Florian Streibl
Abg. Susanna Tausendfreund
Abg. Dr. Andreas Fischer
Staatssekretär Gerhard Eck

Dritter Vizepräsident Peter Meyer: Ich rufe Tagesordnungspunkt 11 auf:

Gesetzentwurf der Abgeordneten Markus Rinderspacher, Franz Schindler, Helga Schmitt-Bussinger u. a. und Fraktion (SPD)
eines Bayerischen Transparenz- und Informationsfreiheitsgesetzes und zur Änderung anderer Rechtsvorschriften (Drs. 16/13784)
- Zweite Lesung -

Ich eröffne die Aussprache. Im Ältestenrat wurde eine Redezeit von sieben Minuten pro Fraktion vereinbart. Erster Redner ist Herr Kollege Arnold. Ich bitte, wieder die Plätze einzunehmen.

(Unruhe – Glocke des Präsidenten)

Herr Arnold, Sie haben das Wort.

Horst Arnold (SPD): Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Mehr denn je kämpfen wir, um dem Anspruch auf Transparenz und Information der Bürgerinnen und Bürger, der Steuerzahlerinnen und Steuerzahler gerecht zu werden. Die spätere Debatte um Abgeordnetenbeschäftigungsverhältnisse wird das noch deutlicher machen. Lippenbekenntnisse gibt es dazu wie Sand am Meer; sie taugen aber wenig zur Stärkung der Glaubwürdigkeit der Demokratie und auch der Glaubwürdigkeit unseres Parlaments, wenn nicht in irgendeiner Art und Weise die Umsetzung derselben erfolgt.

Dort, wo bereits voraussetzungsloser Informationszugang - zum Beispiel nach dem Umweltinformationsgesetz - gewährt wird, funktioniert es reibungslos. Ein Zusammenbruch der Verwaltung, eine Atomisierung der dortigen Möglichkeiten, die befürchtet werden, sind nicht gegeben. Alle Beteiligten sind handlungsfähig. Diejenigen, die etwas wissen wollen, werden hinreichend und zuverlässig bedient.

Meine Damen und Herren von der CSU, Sie nehmen immer Bezug auf die geltende Rechtslage. Diese geltende Rechtslage verweist eigentlich auf dunkle Pfade der Wirrnis und der Finsternis, weil es ein bunter Strauß, ein Dickicht entsprechender Vor-

schriften ermöglicht, bei gewissen Voraussetzungen Akteneinsicht zu nehmen. Um das umsetzen zu können, braucht man einen rechtskundigen Scout. Sie verweisen auf den Anspruch auf ermessensfehlerfreie Ausübung, quasi als ein Jedermannsrecht. Ich frage Sie: Glauben Sie denn wirklich, dass Sie mit dieser Argumentation in der heutigen Zeit, in der Informationsgesellschaft mit Internet und mit den Erfahrungen, die bislang gemacht worden sind, durchkommen? Das sind genau die Lippenbekenntnisse, die wir nicht wollen.

Sie propagieren einen "Aufbruch Bayern", und in Bezug auf Daten und auf Informationsfreiheit und Transparenz meinen Sie eigentlich den Pfad in den Dschungel der Unübersichtlichkeit und frönen weiterhin dem Bild eines Bürger-Staat-Verhältnisses aus dem 20. oder 19. Jahrhundert, bei dem der Bürger Bittsteller ist, und schmücken das noch mit juristischen Girlanden aus.

Wir präsentieren mit diesem unseren Gesetz eine klar konzipierte Informations- und Datenbahn, bei der der Grundsatz gilt: Der Bürger und die Verwaltung sind auf Augenhöhe. Wir haben auch gute Gründe, das so darzustellen. Der Bürger als Steuerzahler finanziert die öffentliche Verwaltung. Da braucht man nicht zu fragen, warum er wissen will, wie die Verwaltung agiert. Das ergibt sich aus diesem Sachverhalt. Ein rechtliches und persönliches Interesse sind im Einzelfall mit Sicherheit zu berücksichtigen. Aber wir machen zur Grundlage, dass der Bürger Anspruch auf Auskunft über Verwaltungshandeln hat, und das muss auch transparent gestaltet sein.

(Beifall bei der SPD)

Die Verwaltung als solche ist nach unserer Ansicht nicht Empfängerin von Bitten, sondern Dienstleisterin für die Bürgerinnen und Bürger. Wir trauen unserer Verwaltung, unseren Beamtinnen und Beamten, zu, diese Dienstleistungen zu erbringen, und zwar nicht nur auf Nachfrage. Wir wollen das auch proaktiv gestalten. Das heißt, Satzungen und sonstige Daten, die mit öffentlichen Geldern erhoben werden, sollen in ein Register eingestellt werden und für jedermann ersichtlich abfragbar sein. Das ist natürlich

eine Herausforderung für die Verwaltung, aber auch eine Herausforderung für die Bürgerinnen und Bürger.

Wie gesagt: Die Beamtinnen und Beamten sind dafür geeignet, auch wenn der Städte- und Gemeindetag dies möglicherweise etwas anders sieht. Natürlich haben sie in dem Dschungel, in den sie von Ihnen hineingezwungen worden sind, derzeit nicht den Blick dafür frei.

Diese proaktive Veröffentlichung ist auch notwendig, weil es nicht angeht, dass runde Tische zu Fragestunden von Bürgerinnen und Bürgern werden. Dort sollen vielmehr die Belange diskutiert werden. Wenn ich diese Informationen habe, kann ich besser diskutieren und muss nicht erst lange Fragen stellen, und die Politik kann sich nicht damit brüsten, einen runden Tisch gebildet zu haben, um Informationen preiszugeben.

(Beifall bei der SPD)

Dieses Gesetz ist auch klar und deutlich ausgeleuchtet. Mit ihm ist man auf Eventualitäten vorbereitet. Es definiert klar und deutlich die Voraussetzungen, aber auch die Grenzen. Selbst eine Überlastung der Verwaltung ist darin berücksichtigt. Wenn eine Verwaltung aufgrund ihrer Personalpolitik unterbesetzt ist, dann geht das selbstverständlich nicht so schnell. Dann kann das begründet werden; aber es muss dezidiert begründet werden - Bürger und Verwaltung auf Augenhöhe.

Datenschutz ist ein wichtiger Punkt, ebenso die öffentlichen Belange und Rechtsstreitigkeiten. Verfassungsschutz und Polizeiangelegenheiten sind auch zu berücksichtigen. Behördliche Entscheidungsprozesse, die intern stattfinden, müssen nicht veröffentlicht werden, aber Statistiken, mit öffentlichen Geldern finanziert, und Gutachten sollen eingestellt werden. Ganz wichtig ist auch das geistige Eigentum, das Geschäfts- und Betriebsgeheimnis. Für uns heißt das aber nicht, dass man sich dahinter zurückzieht wie weiland andere auf ein Steuergeheimnis, um damit ihre Untaten, ihre Straftaten und Ordnungswidrigkeiten zu legitimieren. Wenn das der Fall ist, ist vielmehr auch das zu offenbaren.

Wir haben diese Datenbahn auch mit einem Beauftragten versehen, nämlich dem Beauftragten für Informationsfreiheit und Transparenz. Er ist wie der Datenschutzbeauftragte hier im Landtag angesiedelt. Als unabhängige Institution soll er beraten, Unstimmigkeiten ausräumen. Er soll beanstanden und natürlich auch unserem Landtag berichten können, was schiefläuft; denn selbstverständlich evaluieren wir unser Gesetz. Wir wollen sehen, was daraus wird, und sind selbstverständlich zu Nachbesserungen bereit. Wir haben für uns nicht den Stein der Weisen gebucht. Wir wissen das, weil wir uns permanent in einem modernen Prozess befinden, in dem Sie sich leider noch nicht eingefunden haben. Eingefunden haben sich allerdings die Kolleginnen und Kollegen der FDP, zumindest was ihre Tätigkeiten in Bangladesch und im Bund anbetrifft. Deshalb sind wir guter Hoffnung, dass sie endlich befreit und dahin gehend informationsfrei werden, dass sie unserem Gesetzentwurf zustimmen.

Ich komme zum Schluss. Elf Bundesländer haben ein entsprechendes Gesetz. 51 bayerische Gemeinden haben sich, teils einstimmig, also auch mit den Stimmen der CSU, eine Informationsfreiheits-Satzung gegeben. Voraussetzungsloser Zugang zur öffentlichen Information und zu Daten führt zur Entkrampfung, zur Entspannung, zu Gelassenheit und zu einer Diskussions- und nicht zu einer Fragekultur. – Danke schön.

(Beifall bei der SPD)

Dritter Vizepräsident Peter Meyer: Vielen Dank, Kollege Arnold. Nächste Wortmeldung: Frau Kollegin Guttenberger. Bitte sehr.

Petra Guttenberger (CSU): Herr Präsident, sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen! "Transparenz- und Informationsfreiheitsgesetz" – das klingt natürlich erst einmal ungeheuer positiv.

(Harald Güller (SPD): Und ist es auch!)

Solche Gesetze stehen aber immer auch im Spannungsverhältnis mit dem Datenschutz. Herr Kollege Arnold, außer einem Aneinanderreihen von Worthülsen habe ich eigentlich nichts Überzeugendes von Ihnen gehört.

(Horst Arnold (SPD): Weil Sie es nicht verstanden haben!)

Sie negieren wiederum völlig, dass es bereits heute eine Fülle von Zugangsmöglichkeiten gibt, wobei ein Bürger nicht Bittsteller, sondern Antragsteller ist. Eine Verwaltung muss nämlich nicht nur transparent sein – darin sind wir uns völlig einig –, sondern sie muss auch so arbeiten, dass der Bürger, der ihr seine Daten anvertraut, darauf vertrauen kann, dass diese Daten nicht zum Allgemeingut werden. Sie reden zwar von Datenschutz, tragen aber offensichtlich nichts dazu bei; sonst wäre Ihnen nämlich aufgefallen, dass der Datenschutz in Ihrem Gesetzentwurf eine doch sehr untergeordnete Rolle einnimmt, insbesondere, wenn es um Betriebsgeheimnisse geht. Sie sagen, man dürfe sich nicht dahinter verstecken. Einerseits den Datenschutz immer hochzuhalten, andererseits dieses Verhältnis in der Abwägung nicht sehen zu wollen, ist schon ein sehr merkwürdiges Schauspiel. Das sage ich einmal so direkt. Sie tun immer so: Alle wollen das. Warum will dann die SPD mit ihrem Vorsitzenden an der Spitze des Bayerischen Städtetags das nicht?

(Horst Arnold (SPD): Das habe ich nicht gesagt! - Alexander König (CSU): Das ist eine gute Frage!)

Sie argumentieren ständig, Sie könnten keinen Zugang zu irgendwelchen Regelungen finden; es gibt eine Vielzahl von Veröffentlichungspflichten und Internet-Portale, wo Sie Regelungen ohne Weiteres nachsehen können. Ich weiß nicht, was das mit Bittstellertum zu tun haben soll. Ich habe den Eindruck, Sie wollen sich diesem Spannungsverhältnis von Datenschutz auf der einen Seite und Informationsfreiheit und Transparenz auf der anderen Seite, die immer nur im Wege einer Abwägung zu schaffen ist, nicht stellen. Deshalb ist es gut, wenn man sich, anstatt immer nur Begriffe in den Raum zu werfen, einmal mit den Zugangsmöglichkeiten auseinandersetzt. Bei be-

rechtigtem Interesse gibt es eine Möglichkeit, ermessensfrei Zugang zu bekommen. Das ist zum Beispiel nach dem Umweltschutzgesetz und dem Verwaltungsverfahrensgesetz sowie vielen anderen Gesetzen möglich. Es gibt sehr viele Zugangsmöglichkeiten, und zwar immer in Abwägung der Datenschutzinteressen.

In diesem Spannungsverhältnis muss immer abgewogen werden. Wir sehen in Ihrem Gesetzentwurf nicht nur keine Verbesserung der Transparenz, wir wollen auch die Fülle von Zugangsmöglichkeiten bei berechtigtem Interesse nicht negieren. Wir sehen keine Notwendigkeit für ein sogenanntes Informationsregister. Auch das klingt natürlich erst einmal ungeheuer positiv. Wir haben aber schon eine Vielzahl von Veröffentlichungspflichten und Behördenportale, wo ich an die Informationen mit einem Mausklick herankomme. Wir werden diesen Gesetzentwurf ablehnen.

(Beifall bei der CSU)

Dritter Vizepräsident Peter Meyer: Der nächste Redner ist Kollege Streibl. - Bitte schön.

Florian Streibl (FREIE WÄHLER): Sehr geehrter Herr Präsident, werte Kolleginnen und Kollegen! Wieder einmal haben wir das Thema Informationsfreiheit hier im Haus. Ich möchte den Blick eigentlich auf etwas ganz anderes lenken bzw. auf etwas Altbekanntes. Es geht hier um ein Informationsfreiheits- und Transparenzgesetz. Wir haben uns fachlich darüber schon sehr oft ausgetauscht. Wir unterstützen diesen Gesetzentwurf, weil er in die richtige Richtung geht.

Meine Damen und Herren, wir leben in einer Zeit des gesellschaftlichen Wandels von noch nie dagewesenem Ausmaß. Wir leben in einem Zeitalter der digitalen Revolution, die unsere Gesellschaft fundamental verändert in einer Art und Weise, die wir gar nicht richtig wahrnehmen, die aber unser ganzes Denken und unsere Strukturen verändert. Wir leben in einer Zeit des demografischen Wandels, der unser Land ebenfalls substanziell verändert. Wir leben in einer Zeit des Wandels zur Metropolisierung der Gesellschaft. Eine metropolisierte Gesellschaft ändert ihre Wertehaltung, hat andere

Wertevorstellungen als eine sogenannte Société rurale auf dem Land. Hier gelten andere Werte. Wir müssen schauen, wie wir mit diesem Wertewandel und diesen strukturellen Veränderungen in unserer Gesellschaft umgehen. Dieser Wertewandel und dieser Wandel in der Gesellschaft macht nicht halt vor den Anforderungen an die Demokratie. Demokratie ist nicht irgendeine Urkunde, die man einmal unterzeichnet und dann ins Schließfach legt, um die Zeit darüber verstreichen zu lassen. Demokratie ist eine Haltung der Bürgerinnen und Bürger in unserem Land, die immer wieder neu errungen und erkämpft werden muss. Demokratie ist kein Zustand, der einmal festgeschrieben wird. Demokratie ist vielmehr ein ewiger Prozess, um den man ringen und kämpfen muss.

Wir müssen schauen, wie wir zu einem Demokratieverständnis eines neuen Jahrtausends kommen. Wir dürfen nicht in den Strukturen des letzten Jahrtausends hängen bleiben. Das heißt, wir müssen die Demokratie überdenken und auf neue Füße stellen. Wir müssen die Bürgerinnen und Bürger mit ins Boot holen und stärker beteiligen. Das geht nur, wenn die Bürgerinnen und Bürger die Informationen bekommen, die sie brauchen, um zu entscheiden. Sie können auch nur dann verantwortungsvoll entscheiden. Wenn nämlich einer eine Entscheidung trifft, und sei es der Volkssouverän, der höchste Souverän bei uns im Land, dann muss er die Grundlagen seiner Entscheidung kennen. Er muss dann auch die Verantwortung dafür übertragen.

Wir Politiker sind gefordert, den Bürgerinnen und Bürgern die Grundlagen ihrer Entscheidungen nicht zu entziehen und sie nicht in Unmündigkeit zu halten. Ich plädiere deshalb für die Einführung eines solchen Gesetzes in Bayern, damit wir den Schritt ins neue Jahrtausend endlich auch bei unserem Demokratieverständnis vollziehen. Wir geben damit eine Antwort auf den Wandel in unserer Gesellschaft. Ich bitte um Ihre Zustimmung.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN)

Dritter Vizepräsident Peter Meyer: Danke schön. – Ich gebe bekannt, dass die CSU-Fraktion namentliche Abstimmung beantragt hat. Die Zeit für die Bekanntgabe läuft damit ab jetzt.

Die nächste Wortmeldung kommt – die Frau Kollegin steht schon da – von Frau Kollegin Tausendfreund. – Bitte schön.

Susanna Tausendfreund (GRÜNE): Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Die namentliche Abstimmung wurde nicht von uns, sondern von der CSU beantragt. Anscheinend ist das eine Disziplinierungsmaßnahme, weil sich die Reihen doch etwas gelichtet haben.

Zum Thema: In Sachen Informationsfreiheit, Transparenz und Öffentlichkeit des Verwaltungshandelns ist Bayern rückständig. Verantwortlich hierfür ist die CSU, die seit Jahren verhindert, dass die Bürgerinnen und Bürger einen Anspruch auf freien Informationszugang bekommen, also ein allgemeines Akteneinsichtsrecht, natürlich unter Wahrung der Rechte Dritter und des Datenschutzes. Sie verweigert das Recht, Daten und Unterlagen in Kopie oder elektronisch zu erhalten, ohne ein besonderes, berechtigtes Interesse nachweisen zu müssen. Bei der CSU muss der Datenschutz als Begründung herhalten, um diesen Gesetzentwurf abzulehnen.

In fast allen europäischen Staaten, in 90 Ländern weltweit, sind gesetzliche Regelungen zur Informationsfreiheit eine Selbstverständlichkeit. Die meisten Bundesländer haben seit etlichen Jahren ihre Informationsfreiheitsgesetze. Nach und nach garantieren jetzt einzelne Bundesländer nicht mehr nur den Informationszugang auf Antrag, sondern normieren Veröffentlichungspflichten für ihre Behörden, und zwar sogar für privatrechtlich organisierte Unternehmen, an denen die öffentliche Hand maßgeblich beteiligt ist. In Bremen und Hamburg müssen beispielsweise Verträge der Daseinsvorsorge veröffentlicht werden. Welche Informationen, das heißt Sitzungsvorlagen, Protokolle, Gutachten, Verfahrensunterlagen etc. zur Verfügung stehen, ist über ein Infor-

mationsregister im Internet abrufbar, ebenso sind es die jeweiligen Daten und Dokumente selbst.

So können sich die Bürgerinnen und Bürger bequem, umfassend und kostenfrei über staatliches und kommunales Handeln sowie Verwaltungsvorgänge und Entscheidungen informieren. Der Anspruch auf freien Informationszugang und die diversen Veröffentlichungspflichten sind Grundvoraussetzungen für eine wirksame Kontrolle staatlichen und kommunalen Handelns durch die Gesellschaft und durch die Presse. Sie sind eine wichtige Grundlage für den wachsenden Partizipationsanspruch der Bevölkerung. Es fördert die Akzeptanz von Entscheidungsprozessen, wenn diese transparent gestaltet werden und die vielfältige Geheimniskrämerei endlich beendet wird.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Fehlentscheidungen kommen frühzeitig auf den Prüfstand, können öffentlich diskutiert und, wenn nötig, rechtzeitig korrigiert werden. In Hamburg hat es sich die Bevölkerung nicht mehr länger gefallen lassen, dass bei Planung und Bau der Elbphilharmonie die Kosten immer weiter davongelaufen sind. Aus den Verträgen und den diversen Vorgängen ist ein regelrechtes Staatsgeheimnis gemacht worden. Ein breites Bündnis von Initiativen, insbesondere der Verein "Mehr Demokratie" hat daraufhin das momentan fortschrittlichste Transparenzgesetz entwickelt. Nach einer intensiven öffentlichen Debatte wurde es einstimmig im Hamburger Senat beschlossen und gilt seit letztem Oktober. An diesem Gesetz hat sich auch der SPD-Gesetzentwurf orientiert. Somit ist nicht irgendetwas aus der Luft gegriffen oder etwas völlig Neues gefordert worden.

Nachdem die CSU die demokratische Notwendigkeit der Informationsfreiheit nicht sehen will und sogar die entsprechende Konvention des Europarates ignoriert, gehen inzwischen immer mehr bayerische Kommunen dazu über, eigene Satzungen für ihren Bereich zu erlassen. Inzwischen erhebt mehr als ein Viertel der bayerischen Bevölkerung auf diese Art und Weise einen Informationsanspruch gegenüber ihren Kommunen für die eigenen kommunalen Angelegenheiten.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Aktuell gibt es 52 solcher Satzungen. Darunter befinden sich ein Bezirk und vier Landkreise. Selbst Josef Schmid war in der Landeshauptstadt München vehementer Befürworter einer derartigen Satzung. Er ist der Oberbürgermeisterkandidat der CSU. An dieser Stelle müssen Sie mir den Wertungswiderspruch erklären.

Demnächst findet sogar ein Bürgerentscheid zur Einführung einer Informationsfreiheitssatzung statt. Das ist in Traunreut. Die Anträge stammen von den unterschiedlichsten Parteien und Gruppierungen. Interessanterweise war öfter, nicht nur in München, auch die örtliche CSU dabei. Ein Antrag kam aus Bad Aibling. Diese Entwicklungen werden jedoch von der CSU-Fraktion im Landtag nicht zur Kenntnis genommen. Die Opposition hat aber einen langen Atem. Bald stehen Wahlen an. Mittlerweile diskutieren wir den achten Gesetzentwurf zur Informationsfreiheit seit Beginn der vorletzten Legislaturperiode.

An dieser Stelle kann ich bereits den nächsten Gesetzentwurf ankündigen. Wir GRÜNE haben uns bei diesem Gesetzentwurf ebenfalls am Hamburger Modell orientiert und diesen zusammen mit interessierten Bürgerinnen und Bürgern weiterentwickelt. Letzten Samstag haben wir den Gesetzentwurf im Rahmen einer Anhörung mit Fachleuten noch einmal überprüfen lassen und weitere Vorschläge eingeholt. Die Anhörung hat unsere Auffassung bestärkt. Zu einer modernen Demokratie gehört ein Staat, der sich als Dienstleister gegenüber der Gesellschaft versteht, der einer umfänglichen Transparenz unterliegt und der ein proaktives Informationsangebot entwickelt und bereithält.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Unabhängig von unserem Gesetzentwurf könnte der Bayerische Landtag schon heute ein fortschrittliches Transparenzgesetz beschließen, wenn die FDP über ihren Koalitionsschatten springen würde. Sie will ein derartiges Gesetz auch durchsetzen. Sie, Kolleginnen und Kollegen von der FDP, werden Ihren verbliebenen Anhängern erneut

erklären müssen, warum Sie eine Ihnen wichtige Forderung dem Koalitionsfrieden opfern.

(Dr. Andreas Fischer (FDP): Das können Sie gleich hören!)

Die CSU muss erklären, warum sie die Entwicklung in Sachen Transparenz und Informationszugang weiterhin so vehement blockiert. Ich freue mich schon auf den 15. September.

(Beifall bei den GRÜNEN und der SPD)

Dritter Vizepräsident Peter Meyer: Er hat sich schon lautstark angekündigt. Herr Kollege Dr. Fischer, Sie haben das Wort.

Dr. Andreas Fischer (FDP): Herr Präsident, sehr verehrte Kolleginnen und Kollegen! Im Bayerischen Landtag grüßt nicht täglich das Murmeltier, sondern die Informationsfreiheit. Wie oft haben wir in diesem Hohen Haus schon über Informationsfreiheit gesprochen? Das ist bereits der achte Gesetzentwurf, das alles in Erster Lesung, in Zweiter Lesung und immer wieder. Ich sage es ganz deutlich: Sie kennen meine klare Haltung. Informationsfreiheit ist eine Frage des Verhältnisses von Staat und Bürger. Wir Liberale sehen die Bürger als gleichberechtigte Partner und den Staat und seine Behörden als Dienstleister. Wir Liberale stehen zum mündigen Bürger. In einer Zeit, in der Verwaltungsentscheidungen nicht nur bei Großprojekten immer öfter infrage gestellt und nicht mehr akzeptiert werden, sind wir gefordert, uns Gedanken zu machen, wie wir das verbessern können. Genauso deutlich sage ich: Die geltende Rechtslage halte ich im Gegensatz zu unserem Koalitionspartner nicht für befriedigend.

(Beifall bei der FDP)

Der Verweis auf das Verwaltungsverfahrensgesetz, auf die Ansprüche der Beteiligten in einem Verwaltungsverfahren, reicht mir nicht aus. Insofern könnte ich es mir heute leicht machen und sagen: Ja, ich würde gerne zustimmen, aber die Koalitionsdisziplin zwingt mich dazu. Das werde ich aber nicht tun. Ich könnte auch so handeln, wie ich

es schon einmal bei einem Gesetzentwurf zur Informationsfreiheit getan habe. Ich könnte dem Gesetzentwurf einer Oppositionsfraktion zustimmen. Das kann man tun. Das werde ich heute jedoch nicht tun. Ich kann Ihnen beides sehr gut begründen. Der Gesetzentwurf wirft zwei Kernfragen auf, die nicht ausreichend gelöst sind.

(Unruhe bei der SPD)

- Hören Sie lieber zu, Sie können noch etwas lernen.

Das eine ist die Frage des Datenschutzes. Wenn der Landesbeauftragte für den Datenschutz eine Reihe von Kritikpunkten geäußert hat, ist das sicherlich interessant. Wenn die Pflicht zur Amtsverschwiegenheit aufgehoben wird, ist es fraglich, ob dies mit dem Beamtenstatusgesetz in Einklang steht. Das haben Sie aufgegriffen. Außerdem haben Sie aufgegriffen, dass Flurstücknummern nach ständiger Rechtsprechung personenbezogene Daten sind. Kolleginnen und Kollegen von der SPD, dass Sie das aufgegriffen haben, zeigt zweierlei: Einerseits sind Sie lernwillig und lernfähig. Das begrüße ich. Andererseits zeigt es, dass dieser Gesetzentwurf mit sehr heißer Nadel gestrickt ist und schon jetzt im Verfahren von Ihnen wieder korrigiert werden muss.

(Unruhe bei der SPD)

Das ist nicht die einzige Stelle, die in diesem Gesetzentwurf mit heißer Nadel gestrickt worden ist. Belange des Datenschutzes werden nicht ausdrücklich berücksichtigt. Das ist aber nur einer der beiden Punkte.

Der zweite Punkt ist für mich wesentlich ausschlaggebender. In Ihren gesamten Beiträgen vermischen Sie die Informationsfreiheit auf der einen Seite und die proaktive Transparenz auf der anderen Seite. In Ihrer Begründung haben Sie aufgeführt, der Gesetzentwurf gehe darüber hinaus. Deswegen ist es nicht richtig, zu sagen, dass elf Bundesländer ein solches Gesetz haben. Hamburg hat ein solches Gesetz, und Bremen hat ein solches Gesetz. Die anderen Bundesländer haben Informationsfreiheitsgesetze. Sie gehen über diese Informationsfreiheit hinaus. Sie gehen den Schritt wei-

ter zur Transparenz. Ich darf noch einmal den Landesbeauftragten für den Datenschutz zitieren. Er hat gesagt, Transparenz sei qualitativ etwas anderes. Mit der Informationsfreiheit wird ein Anspruch auf Information eröffnet. Mit dem Transparenzgesetz wird die Behörde verpflichtet, von sich aus Informationen zu liefern. Das ist ein deutliches Mehr. Es ist nicht nur ein Mehrwert, sondern hat auch mehr Nachteile.Denn natürlich ist der Preis für Transparenz in diesem Fall hoch, weil sie sehr viel mehr Bürokratie erfordert. Das zeigen allein die 15 veröffentlichungspflichtigen Tatbestände, die Artikel 5 vorsieht, von denen nicht alle schon jetzt automatisch veröffentlichungspflichtig sind.

Das Fazit: Das Spannungsverhältnis zwischen Datenschutz einerseits und Informationsfreiheit und Transparenz andererseits ist noch nicht ausreichend aufgelöst. Der bürokratische Aufwand, den Ihr Gesetzentwurf mit sich bringt, bedeutet für mich ein klares Nein.

Dritter Vizepräsident Peter Meyer: Damit kommen wir zur abschließenden Bewertung durch die Staatsregierung. Bitte schön, Herr Staatssekretär Eck.

Staatssekretär Gerhard Eck (Innenministerium): Sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen! Ich will nur noch drei Punkte kurz ansprechen. Frau Kollegin Tausendfreund, Sie haben es deutlich gesagt: Informationsrechte sind eine Selbstverständlichkeit. Auch für uns sind sie eine Selbstverständlichkeit. Sie sind verfassungsrechtlich geregelt und bis ins kleinste Detail ausgestaltet. Ich will nur einige Beispiele nennen: Es gibt ein Umweltinformationsgesetz und ein Verbraucherinformationsgesetz. In der Gemeindeordnung ist geregelt, dass die Gemeindebürger in sämtliche Niederschriften Einblick erhalten. Beteiligte an Verwaltungsverfahren haben Akteneinsichtsrechte. Viele weitere Informationsrechte könnte ich nennen. Ich brauche es an dieser Stelle nicht zu tun. Ich habe diese Beispiele nur genannt, denn wenn man diese Diskussion verfolgt, könnte man meinen, bei uns sei alles abgeschlossen, versiegelt und geheim und man habe nirgendwo Einsicht. So ist es nicht.

Ein weiterer Punkt. Herr Kollege Streibl, Sie haben den Wertewandel und die Demografie angesprochen. Beides mit dem Informationsfreiheitsgesetz in Verbindung zu bringen, ist schon etwas schwierig.

Das größte Problem liegt für mich auf kommunaler Ebene, und damit will ich den Kollegen Arnold ansprechen. Wenn Informationsrechte eingefordert werden, dann geschieht dies von den Bürgern vor Ort auf kommunaler Ebene. Von 2.400 Kommunen sehen 51 Handlungsbedarf und haben deshalb Regelungen erlassen. Das macht doch deutlich, dass die Informationsfreiheit schlicht und ergreifend funktioniert. Als Staatssekretär im Innenministerium habe ich auch für die Kommunen zu sprechen und bitte deshalb ganz herzlich darum: Lasst uns die Kommunen nicht überstrapazieren. Sie können mit dieser riesigen Bürokratie nicht umgehen. Das kann man vor Ort nicht mehr lösen. Das ist meine ganz große Bitte.

(Beifall bei der CSU)

Ein letzter Punkt, Kollegin Petra Guttenberger hat ihn schon angesprochen: Die Präsidien des Bayerischen Gemeindetags, des Städtetags und des Landkreistags sind doch nicht nur von der CSU und der FDP besetzt. Sie sind von allen Parteien besetzt.

(Dr. Martin Runge (GRÜNE): Die FDP gibt es dort nicht!)

- Damit haben Sie jetzt recht. Aber Gemeindetag, Landkreistag und Städtetag sagen: Nein, lasst die Finger davon. Das muss doch auch für uns im Landtag ein Zeichen sein. Aus diesen genannten Gründen bitte ich ganz herzlich, diesem Entwurf nicht zuzustimmen.

(Beifall bei der CSU - Horst Arnold (SPD): Machen Sie das auch beim Landesentwicklungsprogramm so?)

Dritter Vizepräsident Peter Meyer: Vielen Dank, Herr Staatssekretär. Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor. Deswegen wird die Aussprache geschlossen, und wir kommen zur namentlichen Abstimmung. Der Abstimmung liegt der Initiativgesetzent-

wurf auf Drucksache 16/13784 zugrunde. Der federführende Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Verbraucherschutz empfiehlt die Ablehnung des Gesetzentwurfs. Wir kommen jetzt zur namentlichen Abstimmung. Die Urnen stehen bereit. Ich eröffne die Abstimmung. Wir machen ab jetzt fünf Minuten, meine Damen und Herren.

(Namentliche Abstimmung von 20.34 bis 20.39 Uhr)

Meine Damen und Herren, die fünf Minuten sind abgelaufen. Ich schließe die Abstimmung. Das Ergebnis wird wie immer außerhalb des Saales ermittelt.

(Unruhe - Glocke des Präsidenten)

Wir haben jetzt zwei Tagesordnungspunkte ohne Aussprache, zu denen aber namentliche Abstimmung schon lange beantragt ist. Ich schlage vor, dass wir diese Abstimmungen mit jeweils drei Minuten über die Bühne bringen.

(...)

Dritter Vizepräsident Peter Meyer: Ich komme zurück zu Tagesordnungspunkt 11. Ich gebe das Ergebnis der namentlichen Abstimmung zum Gesetzentwurf der Abgeordneten Markus Rinderspacher, Franz Schindler, Helga Schmitt-Bussinger und andere und Fraktion (SPD) eines Bayerischen Transparenz- und Informationsfreiheitsgesetzes und zur Änderung anderer Rechtsvorschriften auf Drucksache 16/13784 bekannt. Mit Ja haben 58, mit Nein haben 68 Abgeordnete gestimmt. Es gab keine Stimmenthaltungen. Damit ist der Gesetzentwurf abgelehnt.

(Abstimmungsliste siehe Anlage 6)

Abstimmungsliste

zur namentlichen Abstimmung am 24.04.2013 zu Tagesordnungspunkt 11: Gesetzentwurf der Abgeordneten Markus Rinderspacher, Franz Schindler, Helga Schmitt-Bussinger u. a. und Fraktion SPD; eines Bayerischen Transparenz- und Informationsfreiheitsgesetzes und zur Änderung anderer Rechtsvorschriften (Drucksache 16/13784)

Name	Ja	Nein	Enthalte mich
Ackermann Renate			
Aiwanger Hubert			
Arnold Horst	X		
Aures Inge	X		
Bachhuber Martin		X	
Prof. Dr. **Barfuß** Georg			
Prof. (Univ. Lima) Dr. **Bauer** Peter	X		
Prof. Dr. **Bausback** Winfried		X	
Bause Margarete	X		
Dr. **Beckstein** Günther		X	
Dr. **Bernhard** Otmar		X	
Dr. **Bertermann** Otto	X		
Dr. **Beyer** Thomas			
Biechl Annemarie		X	
Biedefeld Susann	X		
Blume Markus		X	
Bocklet Reinhold		X	
Breitschwert Klaus Dieter		X	
Brendel-Fischer Gudrun		X	
Brunner Helmut		X	
Dr. **Bulfon** Annette		X	
Dechant Thomas	X		
Dettenhöfer Petra		X	
Dittmar Sabine	X		
Dodell Renate		X	
Donhauser Heinz		X	
Dorow Alex		X	
Dr. **Dürr** Sepp			
Eck Gerhard		X	
Eckstein Kurt			
Eisenreich Georg		X	
Dr. **Fahn** Hans Jürgen	X		
Felbinger Günther	X		
Dr. **Fischer** Andreas		X	
Dr. **Förster** Linus			
Franke Anne	X		
Freller Karl		X	
Füracker Albert		X	
Prof. Dr. **Gantzer** Peter Paul			
Gehring Thomas	X		
Glauber Thorsten			
Goderbauer Gertraud		X	

Name	Ja	Nein	Enthalte mich
Görlitz Erika		X	
Dr. **Goppel** Thomas		X	
Gote Ulrike	X		
Gottstein Eva			
Güll Martin	X		
Güller Harald	X		
Freiherr von **Gumppenberg** Dietrich			
Guttenberger Petra		X	
Hacker Thomas			
Haderthauer Christine			
Halbleib Volkmar	X		
Hallitzky Eike	X		
Hanisch Joachim	X		
Hartmann Ludwig	X		
Heckner Ingrid			
Heike Jürgen W.			
Herold Hans		X	
Dr. **Herrmann** Florian			
Herrmann Joachim			
Dr. **Herz** Leopold	X		
Hessel Katja			
Dr. **Heubisch** Wolfgang			
Hintersberger Johannes		X	
Huber Erwin			
Dr. **Huber** Marcel			
Dr. **Hünnerkopf** Otto		X	
Huml Melanie		X	
Imhof Hermann		X	
Jörg Oliver			
Jung Claudia			
Kamm Christine	X		
Karl Annette	X		
Kiesel Robert		X	
Klein Karsten		X	
Kobler Konrad			
König Alexander		X	
Kohnen Natascha			
Kränzle Bernd			
Kreuzer Thomas			
Ländner Manfred		X	
Freiherr von **Lerchenfeld** Ludwig		X	
Graf von und zu **Lerchenfeld** Philipp		X	

Name	Ja	Nein	Enthalte mich
Lorenz Andreas			
Prof. **Männle** Ursula			
Dr. **Magerl** Christian	X		
Maget Franz			
Matschl Christa		X	
Dr. **Merk** Beate			
Meyer Brigitte		X	
Meyer Peter	X		
Miller Josef		X	
Müller Ulrike	X		
Mütze Thomas	X		
Muthmann Alexander	X		
Naaß Christa	X		
Nadler Walter		X	
Neumeyer Martin			
Nöth Eduard		X	
Noichl Maria	X		
Pachner Reinhard		X	
Dr. **Pauli** Gabriele			
Perlak Reinhold	X		
Pfaffmann Hans-Ulrich			
Prof. Dr. **Piazolo** Michael	X		
Pohl Bernhard	X		
Pointner Mannfred			
Pranghofer Karin			
Pschierer Franz Josef		X	
Dr. **Rabenstein** Christoph	X		
Radwan Alexander		X	
Reichhart Markus			
Reiß Tobias		X	
Richter Roland			
Dr. **Rieger** Franz			
Rinderspacher Markus	X		
Ritter Florian	X		
Rohde Jörg		X	
Roos Bernhard			
Rotter Eberhard		X	
Rudrof Heinrich		X	
Rüth Berthold		X	
Dr. **Runge** Martin	X		
Rupp Adelheid			
Sackmann Markus			
Sandt Julika		X	
Sauter Alfred		X	
Scharfenberg Maria	X		
Schindler Franz	X		
Schmid Georg			
Schmid Peter			
Schmitt-Bussinger Helga	X		
Schneider Harald	X		
Schöffel Martin		X	
Schopper Theresa			

Name	Ja	Nein	Enthalte mich
Schorer Angelika		X	
Schreyer-Stäblein Kerstin			
Schuster Stefan	X		
Schweiger Tanja			
Schwimmer Jakob			
Seidenath Bernhard		X	
Sem Reserl		X	
Sibler Bernd		X	
Sinner Eberhard		X	
Dr. **Söder** Markus			
Sonnenholzner Kathrin	X		
Dr. **Spaenle** Ludwig			
Sprinkart Adi	X		
Stachowitz Diana			
Stahl Christine	X		
Stamm Barbara		X	
Stamm Claudia			
Steiger Christa	X		
Steiner Klaus		X	
Stewens Christa		X	
Stierstorfer Sylvia		X	
Stöttner Klaus		X	
Strehle Max			
Streibl Florian	X		
Strobl Reinhold	X		
Ströbel Jürgen		X	
Dr. **Strohmayr** Simone	X		
Taubeneder Walter		X	
Tausendfreund Susanna	X		
Thalhammer Tobias			
Tolle Simone	X		
Unterländer Joachim		X	
Dr. **Vetter** Karl	X		
Weidenbusch Ernst			
Weikert Angelika	X		
Dr. **Weiß** Bernd			
Dr. **Weiß** Manfred		X	
Dr. **Wengert** Paul	X		
Werner Hans Joachim	X		
Werner-Muggendorfer Johanna	X		
Widmann Jutta			
Wild Margit	X		
Will Renate			
Winter Georg		X	
Winter Peter		X	
Wörner Ludwig	X		
Zacharias Isabell	X		
Zeil Martin			
Zeitler Otto			
Zellmeier Josef		X	
Dr. **Zimmermann** Thomas			
Gesamtsumme	58	68	0